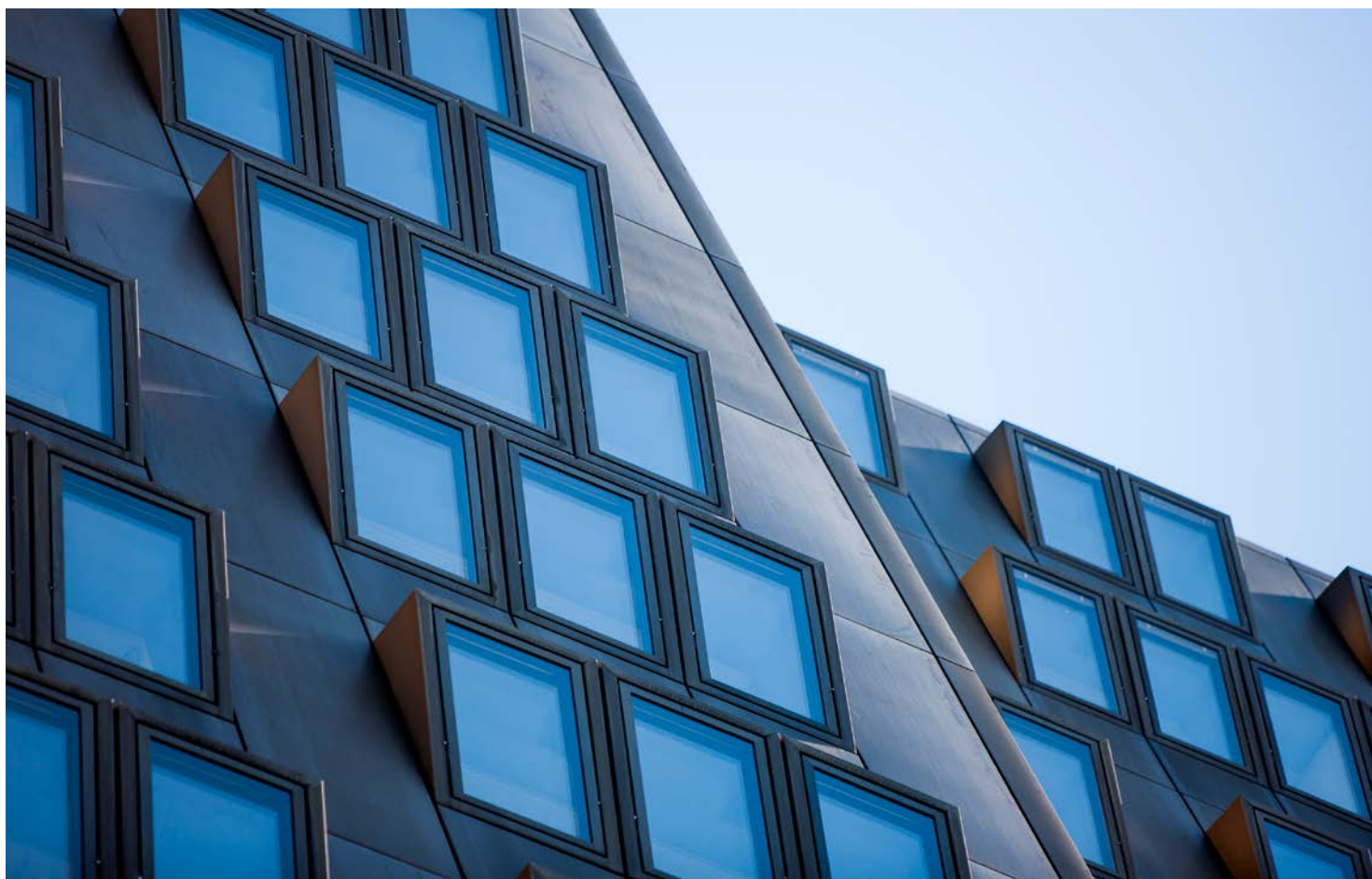




Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung

Reihe BUND 2023/36

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Klimabonus	16
Rechtliche Rahmenbedingungen	16
Organisatorische Rahmenbedingungen	19
Abwicklung	21
Vergaben	40
Kosten	47
Energiekostenausgleich	50
Rechtliche Rahmenbedingungen	50
Organisatorische Rahmenbedingungen	51
Abwicklung	54
Vergaben	67
Budgetierung und Kosten	72
Resümee	76
Schlussempfehlungen	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Mit der Abwicklung des Klimabonus befasste Stellen _____	20
Tabelle 2:	Vergaben und Beauftragungen des Klimaschutzministeriums für die Abwicklung des Klimabonus _____	42
Tabelle 3:	Mängel bei der Vergabe von Fremdleistungen zum Klimabonus _	44
Tabelle 4:	Planwerte und Prognosewerte der Kosten für den Klimabonus 2022 im Vergleich _____	47
Tabelle 5:	Kenndaten zum Klimabonus 2022 _____	49
Tabelle 6:	Mit der Konzeption und Abwicklung des Energiekosten- ausgleichs befasste Stellen _____	52
Tabelle 7:	Vergaben und Beauftragungen durch das Finanzministerium für die Abwicklung des Energiekostenausgleichs _____	68
Tabelle 8:	Planwerte und Prognosewerte der Kosten für den Energiekostenausgleich im Vergleich _____	74
Tabelle 9:	Kenndaten zum Energiekostenausgleich _____	75
Tabelle 10:	Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) und Energiekostenausgleich 2022 im Vergleich _____	76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abwicklung des Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) 2022 _____	22
Abbildung 2:	Abwicklung des Energiekostenausgleichs 2022 _____	55

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COFAG	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
(f)f.	folgend(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
IBAN	Internationale Bankkontonummer
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NEHG 2022	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RSa	Rücscheinbrief a
RSb	Rücscheinbrief b

S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Dezember 2022 bis März 2023 die Abwicklung des Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) und des Energiekostenausgleichs für das Jahr 2022. Ziel der Überprüfung war es, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Abwicklung der Maßnahmen, die Aufwendungen für die Abwicklung sowie die Vergabe von Fremdleistungen zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum reichte insbesondere von Jänner 2022 bis März 2023.

Kurzfassung

Klimabonus

Der Klimabonus soll finanzielle Mehrbelastungen durch die nationale Bepreisung von Treibhausgasemissionen kompensieren. Er wird seit 2022 jährlich ausbezahlt. Das Klimabonusgesetz trat im März 2022 in Kraft, für die Vollziehung ist primär das Klimaschutzministerium zuständig. Anspruch auf den Klimabonus haben alle natürlichen Personen, die in einem Kalenderjahr zumindest sechs Monate im Inland mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und entweder die österreichische Staatsbürgerschaft haben oder sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. In der Erstfassung des Gesetzes beträgt der Sockelbetrag 100 EUR pro Person, hinzu kommt ein nach Wohnort gestaffelter Regionalausgleich zwischen 0 EUR und 100 EUR. Minderjährige erhalten die Hälfte. (TZ 2)

Mit Gesetzesnovelle vom Juni 2022 wurde der Sockelbetrag für 2022 auf 250 EUR erhöht; der Regionalausgleich kam nicht zur Anwendung. Hinzukam ein Sonderzuschlag (Anti-Teuerungsbonus) von 250 EUR. Diese Änderung der Grundkonzeption des Klimabonus erfolgte spät und führte zu einem erhöhten Zeitdruck bei der

Umsetzung sowie zu verlorenen Aufwendungen. Das Transfervolumen steigerte sich von ursprünglich geplanten 1,219 Mrd. EUR auf 4,098 Mrd. EUR. ([TZ 2](#), [TZ 15](#))

Das Klimaschutzministerium richtete für die Umsetzung des Klimabonus ein kleines Projektteam ein, das direkt beim Generalsekretariat angesiedelt war. Der Klimabonus 2022 wurde in einem antragslosen Verfahren abgewickelt. Ausbezahlt wurde er in zwei Auszahlungsrunden im Herbst 2022 und Frühjahr 2023. ([TZ 3](#), [TZ 4](#))

Zur Erhebung der Anspruchsberechtigten glich das Klimaschutzministerium Daten mit verschiedenen Stellen ab. Das Innenministerium stellte Daten aus dem Zentralen Melderegister zur Verfügung. Bei Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft erhob das Klimaschutzministerium beim Innenministerium auch den Aufenthaltsstatus. Der Datenabgleich im Juli 2022 zeigte große Lücken auf: 17 % aller Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft (rd. 295.000 Personen) mit Hauptwohnsitz in Österreich waren im Zentralen Fremdenregister des Innenministeriums nicht erfasst. Mangels Information über deren Aufenthaltsstatus zahlte das Klimaschutzministerium diesen Personen den Klimabonus im Herbst 2022 nicht aus. Dies war ein wesentlicher Faktor für das hohe Aufkommen von Anfragen und Beschwerden. ([TZ 5](#))

Das Innenministerium setzte in der Folge keine Schritte zur systematischen Aufarbeitung dieser Lücke. Bei der zweiten Auszahlungsrunde im Frühjahr 2023 erachtete das Klimaschutzministerium all jene Personen als anspruchsberechtigt, bei denen nach Abgleich mit dem Zentralen Fremdenregister kein Ergebnis vorlag („Leermeldung“); dies betraf auch Personen, deren Aufenthaltsstatus nicht bekannt war. Für die Annahme eines rechtmäßigen Aufenthalts dieser Personen fehlte die Grundlage. Insgesamt erachtete das Klimaschutzministerium 9,08 Mio. Personen als anspruchsberechtigt. ([TZ 5](#))

Das Klimaschutzministerium fragte die Kontoverbindungen der Anspruchsberechtigten bei Finanzministerium und Pensionsversicherungsanstalt ab. Waren keine validen Kontodaten verfügbar, wurde der Klimabonus in Form von Waren- und Wertgutscheinen per Post zugestellt. Da die Kriterien für das Heranziehen von Kontodaten für viele Anspruchsberechtigte unklar waren, kam es zu zahlreichen Beschwerden von Personen, die den Klimabonus per Gutschein anstatt per Überweisung erhielten. ([TZ 6](#))

Die Gutscheine wurden in der Regel als RSa-Brief – und damit nur zu eigenen Händen – zugestellt. Diese Art der Zustellung erfüllt einen hohen Sicherheitsstandard, verursacht jedoch bei erfolgloser Zustellung einen (mitunter hohen) zusätzlichen Zeitaufwand durch die persönliche Abholung in der Postfiliale bzw. bei einem Postpartner. Bei der Österreichischen Post AG waren für die hohe Zahl der Wertsendungen zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen und Personal sowie Schulungen erforder-

derlich. Auch der Andrang bei der bank99 AG war groß, da der überwiegende Teil der Gutscheine in Bargeld umgetauscht wurde. (TZ 7)

Das Beschwerdemanagement war in den ersten Monaten der Auszahlung des Klimabonus 2022 unzureichend; dies hatte lange Wartezeiten in der Hotline und bei Anfragen zur Folge. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für den Klimabonus war aufgrund stark eingeschränkter Zuständigkeit und fehlenden Schlichtungspotenzials unzumutbar. (TZ 8)

Das Klimaschutzministerium verfügte über eine umfassende Projektdokumentation und erstellte zeitgerecht eine interne Review mit Handlungsempfehlungen. (TZ 9, TZ 10)

Die Kosten für die Abwicklung des Klimabonus 2022 beliefen sich auf 26,36 Mio. EUR. In Relation zu den Transferzahlungen von 4,098 Mrd. EUR waren dies 0,6 %. Die Gutscheinvorgabe machte 15 % des Transfervolumens, aber 81 % der Abwicklungskosten aus. Aus der Perspektive der Sparsamkeit, aber auch der Bürgerfreundlichkeit sind daher für den RH weitere Maßnahmen, um die Überweisungsquote gegenüber der Postzustellungsquote des Klimabonus zu steigern, unerlässlich. (TZ 7, TZ 15, TZ 16)

Energiekostenausgleich

Im Jänner 2022 beschloss die Bundesregierung Maßnahmen zur Entlastung der Bevölkerung. Haushalte sollten einmalig 150 EUR zur Abfederung ihrer erhöhten Energierechnung erhalten (Energiekostenausgleich). Das Energiekostenausgleichsgesetz 2022 trat im April 2022 in Kraft. Für die Vollziehung war primär das Finanzministerium zuständig. (TZ 17)

Anspruchsberechtigt für den Energiekostenausgleich waren natürliche Personen, die zwischen 15. März und 30. Juni 2022 an zumindest einem Tag einen Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet hatten und für diesen aus einem Stromvertrag auf ihren Namen zahlungsverpflichtet waren. Zusätzlich galt eine Einkommensobergrenze von 55.000 EUR für Einpersonenhaushalte und 110.000 EUR für Mehrpersonenhaushalte. (TZ 17)

Im Finanzministerium wurde der Energiekostenausgleich unter hohem Zeitdruck, ohne zusätzliche Personalressourcen und ohne eigenes Projektteam außerhalb der Linienorganisation umgesetzt; zuständige Fachabteilungen waren teilweise erst spät eingebunden. Das Ministerium delegierte die Umsetzung des Projekts primär an das Bundesrechenzentrum. Dazu gehörten auch Aufgaben, die nicht zu dessen typischen Dienstleistungen gehörten, wie etwa Druck und Versand sowie die Abwicklung dazugehöriger Vergabeverfahren. Für die Abwicklung der Vergabeverfahren

verrechnete das Bundesrechenzentrum dem Finanzministerium einen Aufwandsatz. (TZ 18, TZ 25)

Die Abwicklung des Energiekostenausgleichs erfolgte antragsbasiert. Nach Zusendung eines „Gutscheins“ per Post ab Ende April 2022 konnten Anspruchsberechtigte die Leistung online oder per Brief beantragen. Die Beantragung war für viele Menschen kompliziert. (TZ 19, TZ 20)

Das Bundesrechenzentrum glich die einlangenden Daten mit anderen Stellen ab. Bei positiver Anspruchsprüfung schrieb der zuständige Stromlieferant der anspruchsberechtigten Person 150 EUR gut. Bei negativer oder unklarer Anspruchsprüfung erging eine Verständigung. Die Stromlieferanten rechneten die positiv beurteilten Anträge sowie ihren pauschalierten Kostenersatz mit der Buchhaltungsagentur des Bundes ab. Eine tatsächliche Entlastung bewirkte der Energiekostenausgleich bei vielen Haushalten verzögert, nämlich erst im Rahmen der nächsten Jahresabrechnung mit dem Stromlieferanten. (TZ 19, TZ 20, TZ 21)

Wegen geringer Antragszahlen wurde die Einreichfrist für den Energiekostenausgleich um fünf Monate verlängert. Dennoch blieb die Antragsquote niedrig: Nur 74 % der anspruchsberechtigten Haushalte beantragten den Energiekostenausgleich; davon wurden 85 % positiv geprüft. Für die niedrige Antragsquote lagen verschiedene Gründe vor: Diese reichten von Problemen bei der Postzustellung des „Gutscheins“ bis zu verschiedenen Konstellationen, bei denen Haushalte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keinen Anspruch auf den Energiekostenausgleich hatten. Dem Finanzministerium waren diese Konstellationen bereits bei Konzeption der Leistung bekannt, es nahm sie jedoch bei der Umsetzung in Kauf. (TZ 18, TZ 20)

Das Beschwerdemanagement des Finanzministeriums zum Energiekostenausgleich erwies sich als unzureichend und hatte lange Wartezeiten in der Hotline zur Folge. Das Finanzministerium beauftragte die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) mit der zeitgerechten Bereitstellung eines Contact Centers. Aufgrund des hohen Zeitdrucks führte die COFAG zunächst eine „Dringlichkeitsvergabe“ durch. (TZ 22, TZ 25)

Das Finanzministerium evaluierte das Projekt nicht zeitnah. Es analysierte auch nicht, warum die Antragszahlen für den Energiekostenausgleich deutlich unter den Erwartungen lagen. (TZ 24)

Die Kosten für die Abwicklung des Energiekostenausgleichs beliefen sich auf 21,36 Mio. EUR. In Relation zu den Transferzahlungen von 378,75 Mio. EUR waren dies 5,6 %. (TZ 27, TZ 28)

Resümee

Der Klimabonus und der Energiekostenausgleich 2022 unterschieden sich trotz ähnlicher Ziele und eines ähnlichen Abwicklungszeitraums wesentlich in Konzeption, Abwicklung und Wirkung: Die Auswirkungen dieser Unterschiede zeigten sich in der stark divergierenden Höhe der Abwicklungskosten pro Transaktion und in der unterschiedlich hohen Auszahlungsquote an die Anspruchsberechtigten.

Wesentlicher Faktor war die Abwicklung als antragsloses bzw. antragsbasiertes Verfahren. Bei den für beide Verfahrensarten notwendigen Datenabgleichen traten Schwierigkeiten auf, weil Datengrundlagen fehlten oder mangelhaft waren. Diese Probleme zeigten die Notwendigkeit hochqualitativer Datenquellen auf.

Die Abwicklung des Energiekostenausgleichs erwies sich als deutlich kostenintensiver als jene des Klimabonus: Die Kosten pro Transaktion waren beim Energiekostenausgleich rund dreimal so hoch wie beim Klimabonus. (TZ 29)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollte aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit weitere Maßnahmen zur Steigerung der Überweisungsquote des Klimabonus ergreifen und die Zahl der versandten Gutscheine möglichst reduzieren. (TZ 7)
- Das Bundesministerium für Inneres sollte Schritte setzen, um möglichst alle Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft mit Hauptwohnsitz in Österreich vollständig im Zentralen Fremdenregister zu erfassen. (TZ 5)
- Das Bundesministerium für Finanzen sollte bei Entlastungsmaßnahmen für die Bevölkerung eine möglichst einfache Inanspruchnahme und eine möglichst rasche, hohe Wirksamkeit für die angestrebten Zielgruppen in den Vordergrund stellen. (TZ 21)
- Das Bundesministerium für Finanzen sollte Projekte wie den Energiekostenausgleich zeitnah evaluieren, bei unerwarteten Entwicklungen – wie etwa einer deutlichen Abweichung von den erwarteten Antragszahlen – die Ursachen analysieren und die Ergebnisse als Grundlage für allfällige zukünftige Projekte heranziehen. (TZ 24)
- Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollten bei der künftigen Konzeption eines Beschwerdemanagements die Erfahrungen aus der Abwicklung des Klimabonus bzw. des Energiekostenausgleichs heranziehen und eine ausreichende Dimensionierung des Beschwerdemanagements sicherstellen. (TZ 8, TZ 22)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung		
Rechtsgrundlagen	Klimabonusgesetz, BGBl. I 11/2022 i.d.F. BGBl. I 90/2022 Energiekostenausgleichsgesetz 2022, BGBl. I 37/2022 i.d.F. BGBl. I 160/2022	
Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus 2022		
	Anzahl	in %
Anspruchsberechtigte	9.082.791	
Transaktionen ¹	9.165.848	
davon		
Kontoanweisungen	7.730.861	84,34
Gutscheinversendungen	1.434.987	15,66
offene Ansprüche (% der Anspruchsberechtigten)	124.705	1,37
	in EUR	in %
Kosten gesamt ²	4.124.051.496	
davon		
Transferzahlungen (Klimabonus)	4.097.695.947	
Abwicklungskosten (Overhead)	26.355.549	
davon		
Abwicklung per Kontoanweisung	1.172.235	4,45
Abwicklung per Gutschein	21.287.418	80,77
allgemeine Verwaltungskosten	3.895.896	14,78
Abwicklungskosten in Relation zu Transferzahlungen		0,64
Energiekostenausgleich		
	Anzahl	in %
anspruchsberechtigte Haushalte gemäß Budgetierung des Finanzministeriums	4.000.000	
positiv geprüfte Anträge und Anteil an den Anspruchsberechtigten	2.524.974	63,12
	in EUR	in %
Kosten gesamt ²	400.107.173	
davon		
Transferzahlungen (Energiekostenausgleich)	378.746.100	
Abwicklungskosten (Overhead)	21.361.073	
Abwicklungskosten in Relation zu Transferzahlungen		5,64

Stand 16. März 2023 (Klimabonus) bzw. 31. März 2023 (Energiekostenausgleich); Euro-Beträge auf ganze Zahlen gerundet; Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Anzahl der Transaktionen war höher als die Anzahl der Anspruchsberechtigten, weil aufgrund von fehlgeschlagenen Überweisungen und Zustellungen bei manchen Anspruchsberechtigten die Überweisung bzw. Zustellung mehrfach versucht wurde.

² teilweise Prognosewerte (Auszahlungen waren zu diesem Stichtag noch nicht abgeschlossen bzw. offen)

Quellen: BMF; BMK

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Dezember 2022 bis März 2023 die Abwicklung des Klimabonus für das Jahr 2022 durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**) und die Abwicklung des Energiekostenausgleichs durch das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**).

Ergänzend fanden Erhebungen und Gespräche mit folgenden Stellen statt: Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**), Buchhaltungsagentur des Bundes, Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**), Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Bundesrechenzentrum**), Österreichische Post Aktiengesellschaft (in der Folge: **Post AG**), Pensionsversicherungsanstalt und Sozialministeriumservice.

(2) Der Klimabonus und der Energiekostenausgleich waren Maßnahmen der Bundesregierung, um finanzielle Mehrbelastungen für Privatpersonen und Haushalte abzufedern. Ziel der Überprüfung war es,

- die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen,
- die Abwicklung der Maßnahmen,
- die Aufwendungen für die Abwicklung sowie
- die Vergabe von Fremdleistungen

zu beurteilen. Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Beurteilung der Treffsicherheit der Maßnahmen sowie die Überprüfung von Registern. Aus Sicht des RH sollte der Fokus staatlicher Maßnahmen von der breit angelegten Unterstützung aufgrund der Teuerung hin zu einer zielgerichteten, treffsicheren und temporären Unterstützung übergehen bzw. sollten die staatlichen Maßnahmen vor dem Hintergrund der hohen Budgetbelastung auf ihre Nachhaltigkeit überprüft werden.¹

Neben dem Klimabonus und dem Energiekostenausgleich setzten die Bundesregierung und einzelne Bundesländer weitere Entlastungsmaßnahmen für die Bevölkerung.² Diese waren unterschiedlich ausgestaltet und nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere Jänner 2022 bis März 2023.

¹ RH-Berichte „Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2021, Kurzfassung“, S. 10 sowie „Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2022, Band 1“, S. 19

² z.B. Einmalzahlungen an vulnerable Gruppen, Heiz- und Energiekostenzuschüsse oder Strompreiserabatte

(3) Zu dem im Juli 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Finanzministerium und das Klimaschutzministerium im Oktober 2023 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Finanzministerium im Dezember 2023. Gegenüber dem Klimaschutzministerium verzichtete er auf eine Gegenäußerung.

Der RH übermittelte dem Innenministerium im Juli 2023 einen Auszug aus dem Prüfungsergebnis zur Stellungnahme, da zwei Empfehlungen (**TZ 5**) dessen Wirkungsbereich betrafen. Das Innenministerium nahm im Oktober 2023 Stellung. Der RH erstattete dazu eine Gegenäußerung im Dezember 2023.

Klimabonus

Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 (1) Im Oktober 2021 beschloss die Bundesregierung im Ministerrat ein Reformpaket („Ökosoziale Steuerreform“), das neben Entlastungs- und Klimaschutzmaßnahmen erstmalig auch eine nationale Bepreisung von Treibhausgasemissionen vorsah.³ Als Folge daraus war absehbar, dass die Kosten für Privathaushalte im Bereich des Heizens und der Mobilität mit fossilen Brennstoffen sowie bei Konsumgütern steigen würden. Um dies zu kompensieren, sollten natürliche Personen jährlich – beginnend mit dem Kalenderjahr 2022 – eine pauschale Geldleistung erhalten, den Klimabonus. Das Klimabonusgesetz trat am 1. März 2022 in Kraft.⁴ In Vorbereitung der Beschlussfassung wurde eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung erstellt.⁵

(2) Anspruch auf den Klimabonus haben gemäß Klimabonusgesetz alle natürlichen Personen, die im betreffenden Kalenderjahr an zumindest 183 Tagen (sechs Monaten) im Inland mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder sich rechtmäßig in Österreich aufhalten.⁶ Sie sollten – laut der im Februar 2022 kundgemachten Fassung des Gesetzes – einen Sockelbetrag von 100 EUR pro Person sowie einen nach Wohnort differenzierten Regionalausgleich erhalten: Während der Sockelbetrag Mehrkosten im Bereich Wohnen und Mobilität sowie Konsum abdecken sollte, stellte der Regionalausgleich auf erhöhte Mobilitätskosten ab, die sich aufgrund der Wohnadresse durch mangelnde Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und schlechtere Infra-

³ Das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 Teil I wurde am 20. Jänner 2022 im Nationalrat beschlossen (BGBl. I 10/2022); das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (**NEHG 2022**) war Bestandteil davon.

⁴ BGBl. I 11/2022 i.d.F. BGBl. I 90/2022

⁵ Der RH gab dazu umfangreiche Stellungnahmen ab (RH GZ 303.315/001–P1–3/21 und GZ 303.315/002–P1–3/21).

⁶ § 2 Klimabonusgesetz; rechtmäßiger Aufenthalt gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I 100/2005 i.d.g.F., bzw. gemäß Asylgesetz 2005, BGBl. I 100/2005 i.d.g.F.

struktur ergeben. Dazu sah das Gesetz vor, alle Gemeinden anhand der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ihrer Infrastruktur in vier Kategorien einzuteilen; je nach Kategorie der Hauptwohnsitzgemeinde sollten Personen zwischen 0 % und 100 % des Sockelbetrags als Regionalausgleichsbetrag erhalten.⁷

Minderjährige hatten Anspruch auf die Hälfte des Betrags, Personen mit Mobilitätseinschränkungen⁸ – aufgrund des für sie erschwerten Umstiegs auf alternative Mobilitätsformen – unabhängig vom Wohnort auf den maximalen Betrag.

Ab 2023 soll die Klimaschutzministerin bzw. der Klimaschutzminister im Einvernehmen mit der Finanzministerin bzw. dem Finanzminister die Höhe des Sockelbetrags jährlich per Verordnung anpassen; dabei hat sie bzw. er sich an der Entwicklung des Preises für Treibhausgasemissionen gemäß NEHG 2022, an den tatsächlichen Einnahmen des vorangegangenen Jahres sowie an den laufenden und künftigen Einnahmen gemäß NEHG 2022 zu orientieren.⁹

(3) Im Juni 2022 beschloss der Nationalrat aufgrund eines Initiativantrags eine Novelle des Klimabonusgesetzes, die wesentliche Auswirkungen auf die Höhe und Auszahlung der Leistung hatte:¹⁰

- Der Sockelbetrag wurde für das Jahr 2022 auf 250 EUR pro erwachsener Person bzw. 125 EUR pro minderjähriger Person erhöht,
- der Regionalausgleich kam in diesem Jahr nicht zur Anwendung und
- alle Anspruchsberechtigten erhielten zusätzlich einen Sonderzuschlag (sogenannter Anti-Teuerungsbonus) von 250 EUR für Erwachsene und 125 EUR für Minderjährige; dieser war ab einem Jahreseinkommen über 90.000 EUR zu versteuern.

Dies führte zu einer deutlichen Steigerung des vorgesehenen Transfervolumens: Anstelle der ursprünglich dafür budgetierten 1,219 Mrd. EUR betrug die als Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus ausbezahlte Summe aufgrund der Novelle 4,098 Mrd. EUR. Die Novelle des Klimabonusgesetzes im Juni 2022 hatte kein Begutachtungsverfahren durchlaufen; Abschätzungen zu den finanziellen Auswirkungen der Novelle lagen nicht vor.

⁷ §§ 3 und 4 Klimabonusgesetz i.d.F. BGBl. I 11/2022; Hauptwohnsitz Kategorie 1 = 0 % des Sockelbetrags, Kategorie 2 = 33 %, Kategorie 3 = 66 %, Kategorie 4 = 100 %, somit zwischen 0 EUR und 100 EUR zusätzlich zum Sockelbetrag

⁸ Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., sind oder über die Zusatzeintragung „Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar“ im Behindertenpass gemäß §§ 40 ff. Bundesbehindertengesetz, BGBl. 283/1990 i.d.g.F., verfügen (§ 3 Abs. 3 Klimabonusgesetz)

⁹ § 3 Abs. 4 Klimabonusgesetz

¹⁰ Änderung des Klimabonusgesetzes, BGBl. I 90/2022, in Kraft seit 1. Juli 2022; eine Novellierung im April 2022 hatte nur geringfügige Anpassungen enthalten (BGBl. I 47/2022).

(4) Ebenfalls im Juni 2022 erließ die zuständige Klimaschutzministerin¹¹ – teilweise mit anderen Fachministern – eine Verordnung zur Abwicklung des Klimabonus sowie eine Verordnung über das Verfahren der elektronischen Datenübermittlung zur Abwicklung des Klimabonus.¹²

(5) Im Juni 2023 – somit nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung – erfolgte eine weitere Novelle des Klimabonusgesetzes sowie der Klimabonus–Abwicklungsverordnung (TZ 11).¹³

- 2.2 Der RH hielt fest, dass der Zeitraum zwischen politischer Beschlussfassung (Minister-rat im Oktober 2021) bzw. gesetzlicher Einführung des Klimabonus (März 2022) und der erstmaligen Auszahlung dieser neuen Leistung bereits für das Anspruchsjahr 2022 kurz war; gemäß internen Planungen sollte die Auszahlung bereits ab Herbst 2022 erfolgen (TZ 3). Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Änderung der Grundkonzeption der auszahlenden Leistung im Juni 2022 spät erfolgte und zu einem erhöhten Zeitdruck bei der Umsetzung sowie zu verlorenen Aufwendungen im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten (TZ 14) führte.

Er wies weiters darauf hin, dass für diese wesentliche Änderung des Klimabonusgesetzes keine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen vorlag und auch kein Begutachtungsverfahren im Rahmen des parlamentarischen Prozesses durchgeführt wurde, obwohl sie zu einer deutlichen Steigerung des Transfervolumens von ursprünglich budgetierten 1,219 Mrd. EUR auf 4,098 Mrd. EUR führte.

Der RH empfahl dem Klimaschutzministerium, künftig für jede Maßnahme spätestens ab der parlamentarischen Beschlussfassung bzw. vor Beginn der Projektumsetzung eine nachvollziehbare und dokumentierte Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu erstellen.

¹¹ Leonore Gewessler, BA

¹² Klimabonus–Abwicklungsverordnung, BGBl. II 229/2022; Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend das Verfahren für die elektronische Übermittlung von Daten im Rahmen der Abwicklung des regionalen Klimabonus, BGBl. II 251/2022. Auch zu diesen Verordnungen gab der RH eine umfangreiche Stellungnahme ab (RH GZ 303.359/001–P1–3/22). Ein weiterer Verordnungsentwurf zur Kategorisierung aller österreichischen Gemeinden durchlief eine öffentliche Begutachtung, wurde jedoch bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht erlassen.

¹³ Novelle zum Klimabonusgesetz, BGBl. I 71/2023, sowie zur Klimabonus–Abwicklungsverordnung, BGBl. II 189/2023. Die im Bericht dargestellte Rechtslage bezieht sich – außer explizit angegeben – auf die Fassungen vor Juni 2023.

Organisatorische Rahmenbedingungen

3.1 (1) Die primäre Zuständigkeit für die Abwicklung des Klimabonus lag beim Klimaschutzministerium.¹⁴ Diese Zuständigkeit wurde auf politischer Ebene festgelegt. Die Vollziehung des inhaltlich in engem Konnex stehenden NEHG 2022 war hingegen im Finanzministerium angesiedelt.

(2) Das Klimaschutzministerium richtete für die Umsetzung des Klimabonus ab Herbst 2021 ein Projektteam ein, das im Büro des Generalsekretärs des Ministeriums angesiedelt war. Es bestand aus einem Projektleiter, einem überwiegend diesem Projekt zugeteilten Mitarbeiter und ab Herbst 2022 zusätzlich zwei Verwaltungspraktikantinnen. Das Projektteam konnte auf weitere Personalressourcen des Ministeriums zugreifen, z.B. in den Supportabteilungen oder der Legistik.

¹⁴ Budgetierung in der Untergliederung 43 – Klima, Umwelt und Energie

(3) Neben dem Klimaschutzministerium war eine Vielzahl weiterer Stellen mit der Vollziehung des Klimabonus befasst, wie in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Mit der Abwicklung des Klimabonus befasste Stellen

Stelle	Aufgaben
Klimaschutzministerium	Vollziehung des Klimabonusgesetzes
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ¹ (aws)	Schlichtungsstelle
Innenministerium	Bereitstellung von Hauptwohnsitzdaten aus dem Zentralen Melderegister, Daten zum Aufenthaltsstatus aus dem Zentralen Fremdenregister
Finanzministerium	Bereitstellung von Kontodaten aus FinanzOnline (E–Government–Portal der Finanzverwaltung)
Pensionsversicherungsträger ²	Bereitstellung von Kontodaten der Bezieherinnen und Bezieher von Pensionen sowie anderer wiederkehrender Leistungen
Sozialministeriumservice ³	Bereitstellung von Daten zu Nachweisen der Mobilitätseinschränkung
Bundesrechenzentrum ⁴	IT–Dienstleistungen
Österreichische Post AG	Post– und Logistik–Leistungen
Post Business Solutions GmbH ⁵	
bank99 AG ⁶	Bankdienstleistungen
private Dienstleister	(rechtliche) Beratung, Druck, Gutschein–Abwicklung, Kommunikation und Betreuung der Website, IT–Dienstleistungen, Contact Center

¹ Förderbank des Bundes im Eigentum der Republik Österreich mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und dem Klimaschutzministerium als Eigentümervertretern. Auftraggeber sind Ministerien, Länder, öffentliche Stellen und Interessenvertretungen. Die Aufgaben der Gesellschaft umfassen die Durchführung und Abwicklung von unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes und die Erbringung sonstiger, im öffentlichen Interesse liegender Finanzierungs– und Beratungsleistungen zur Unterstützung der Wirtschaft.

² Pensionsversicherungsanstalt; Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau; Sozialversicherung der Selbständigen

³ Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) ist eine Behörde des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Assistenzbedarf.

⁴ Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich, die durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen vertreten wird. Das Bundesrechenzentrum ist zentraler IT–Dienstleister für die Republik Österreich, betreut E–Government–Agenden und betreibt eines der größten Rechenzentren in Österreich.

⁵ 100 %ige Beteiligung der Österreichischen Post AG

⁶ Die bank99 AG steht zu 90 % im Eigentum der Österreichischen Post AG und bietet Bankdienstleistungen in allen Postfilialen und bei Post–Partnern an.

Quelle: BMK

Dadurch bestand für das Klimaschutzministerium ein hoher Koordinationsaufwand bei gleichzeitig hohem Zeitdruck; der Zeitplan konnte jedoch eingehalten werden. Laut Planungen des Ministeriums war die erstmalige Auszahlung des Klimabonus für Anfang Oktober 2022 vorgesehen, sie wurde schließlich auf Ende August 2022 vorverlegt.

- 3.2 Der RH hielt fest, dass die primäre Zuständigkeit des Klimaschutzministeriums für die Abwicklung des Klimabonus auf politischer Ebene festgelegt wurde.

Der RH bewertete die Einrichtung eines kleinen Projektteams, das auf die Abwicklung dieser neuen Leistung fokussiert und direkt beim Generalsekretariat des Klimaschutzministeriums angesiedelt war, als geeignet und zweckmäßig. Im Wesentlichen koordinierten somit zwei Ansprechpartner des Klimaschutzministeriums die gesamte Umsetzung mit den zahlreichen externen Stellen und sorgten für ein zentral gesteuertes Vorgehen. Trotz des hohen, durch die späte Novellierung erhöhten Zeitdrucks konnte auch der Zeitplan eingehalten werden.

Abwicklung

Überblick

- 4 Der Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) 2022¹⁵ wurde in einem antragslosen Verfahren abgewickelt. Um die anspruchsberechtigten Personen und die anwendbaren Auszahlungsmodalitäten festzustellen, hatte das Klimaschutzministerium Daten verschiedener Stellen automatisiert abzugleichen. Es konnte sich dabei privater Dienstleister bedienen. Der Umfang der Datenlieferungen war gesetzlich festgelegt, die Daten wurden über elektronische Schnittstellen geliefert. Für den Datenabgleich wurden bereichsspezifische Personenkennzahlen verwendet.¹⁶ Den Datenlieferungen gingen Abstimmungen zwischen Klimaschutzministerium und den zuständigen Stellen sowie Testläufe voraus. Die Anspruchsberechtigten erhielten den Klimabonus als Kontoanweisung oder per Postzustellung in Form von Gutscheinen.

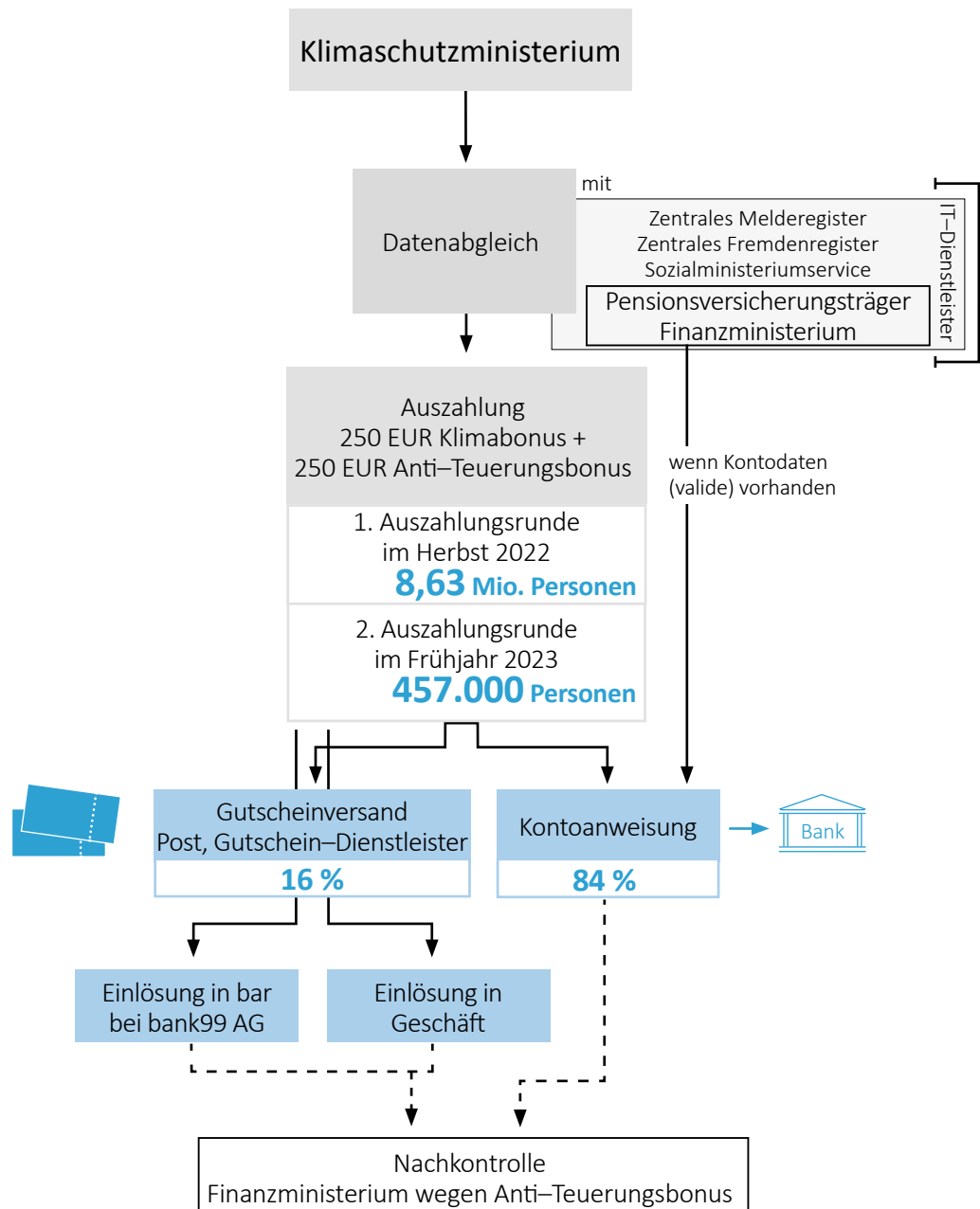
¹⁵ Für das Jahr 2022 wurde der Klimabonus stets gemeinsam mit dem Anti-Teuerungsbonus ausbezahlt, die Anspruchsvoraussetzungen waren ident. Im Sinne der Kürze wird im Folgenden – soweit es die Auszahlung für das Kalenderjahr 2022 betrifft und eine Differenzierung nicht notwendig ist – der gesamte ausbezahlte Betrag als Klimabonus (ohne explizite Erwähnung des Anti-Teuerungsbonus) bezeichnet.

¹⁶ § 5 Klimabonusgesetz; §§ 3 ff. Klimabonus-Abwicklungsverordnung; zur Identifikation von Personen im Rahmen eines E-Government-Prozesses werden bereichsspezifische Personenkennzeichen verwendet, die durch eine Ableitung aus der Stammzahl einer natürlichen Person und dem jeweiligen Verfahrensbereich gebildet werden.

Die folgende Abbildung zeigt die Prozessschritte zur Abwicklung des Klimabonus:

Abbildung 1: Abwicklung des Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) 2022

Abwicklung des Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) 2022



Quellen: Klimabonusgesetz; BMK; Stichtag 16. März 2023; Darstellung: RH

Im Folgenden werden die einzelnen Prozessschritte näher dargestellt.

Feststellung der Anspruchsberechtigten

5.1 (1) Das Innenministerium hatte dem Klimaschutzministerium für die Zwecke des Klimabonus Daten aus dem Zentralen Melderegister¹⁷ (Name, Geburtsdatum, Hauptwohnsitzdaten) zur Verfügung zu stellen. Für die erste Datenlieferung im Juli 2022 (Stichtag 3. Juli 2022)¹⁸ übermittelte das Innenministerium zusätzlich die Information, ob es sich um österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger handelte oder nicht. Obwohl das Klimabonusgesetz als Anspruchsvoraussetzung entweder die österreichische Staatsbürgerschaft oder einen rechtmäßigen Aufenthalt vorsah, gab es in diesem Gesetz keine rechtliche Grundlage für das Innenministerium, Daten zur Staatsbürgerschaft mit zu übermitteln.¹⁹

(2) Bei Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft erhob das Klimaschutzministerium beim Innenministerium in einer weiteren Anfrage den Aufenthaltsstatus, da ein rechtmäßiger Aufenthalt Anspruchsvoraussetzung war. Das Innenministerium nahm bei diesen 1,78 Mio. Personen einen Datenabgleich mit dem Zentralen Fremdenregister²⁰ vor und übermittelte bei 83 % davon Informationen zum rechtmäßigen oder nicht rechtmäßigen Aufenthalt. Bei den übrigen Personen (rd. 295.000, 17 %) mit ausländischer Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitzmeldung in Österreich konnte das Innenministerium im Juli 2022 keine Auskunft über den Aufenthaltsstatus geben, weil diese nicht im Zentralen Fremdenregister erfasst waren.

Das Innenministerium hatte nach eigenen Aussagen bis zu diesem Datenabgleich keine Kenntnis über eine Lücke dieses Ausmaßes im Zentralen Fremdenregister. Es verwies auf die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für die Verleihung und Dokumentation von Niederlassungs- und Aufenthaltstiteln sowie darauf, dass eine vollständige (Nach-)Erfassung aller Aufenthaltstitel bei Einführung des Zentralen Fremdenregisters rechtlich nicht vorgesehen war. Aufenthaltsbeendende Titel (wie eine Ausreiseverpflichtung) seien jedenfalls erfasst. Historisch bedingte Lücken in der Erfassung der Aufenthaltstitel könnten insbesondere bei EWR-Bürgerinnen und -Bürgern sowie Schweizer Staatsangehörigen bestehen, die sich bereits vor

¹⁷ Das im Meldegesetz 1991, BGBl. 9/1992 i.d.g.F., vorgesehene Zentrale Melderegister wird vom Innenministerium als Auftragsverarbeiter für die Meldebehörden betrieben und gewartet. Es ist eine zentrale Datenbank, in der alle in Österreich gemeldeten Personen erfasst sind. Die lokalen Meldebehörden (Meldeservice der Gemeindeämter, Magistrat in Städten, Magistratische Bezirksämter der Stadt Wien) führen die An- und Abmeldungen EDV-unterstützt im Zentralen Melderegister durch.

¹⁸ Dies war der erste Tag, an dem das Kriterium einer Hauptwohnsitzmeldung von zumindest 183 Tagen in diesem Kalenderjahr erfüllt werden konnte.

¹⁹ § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Z 1 Klimabonusgesetz

²⁰ Das Zentrale Fremdenregister ist im BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I 87/2012 i.d.g.F., geregelt. Es wird vom Innenministerium als Auftragsverarbeiter für verschiedene Behörden betrieben und gewartet. Im Zentralen Fremdenregister werden personenbezogene Daten aus fremdenrechtlichen Verfahren gespeichert, auf die Behörden und Gerichte für fremdenpolizeiliche, niederlassungs- und asylbehördliche Zwecke zugreifen können.

dem Jahr 2006 in Österreich aufhielten und nach damaliger Rechtslage keine Aufenthaltsbescheinigung benötigten. Weiters seien die Akten von Personen aus Ex-Jugoslawien, die seit mehr als 30 Jahren in Österreich ihren Aufenthalt hatten, seit langem skartiert und nicht digital erfasst; die Betroffenen könnten ihre Aufenthaltstitel bei Bedarf nur selbst nachweisen. Auch bei Einbeziehung dieser beiden Personengruppen verblieb jedoch eine Fehlmenge, die nicht erklärbar war. Das Innenministerium setzte im überprüften Zeitraum keine systematischen Schritte, um die Datenlücke zu verringern.

(3) Mangels Information über deren Aufenthaltsstatus zahlte das Klimaschutzministerium diesen Personen den Klimabonus im Herbst 2022 nicht aus. Dies war ein wesentlicher Faktor für das hohe Anfrage- und Beschwerdeaufkommen (TZ 8). Zahlreiche Personen übermittelten Nachweise über ihren Aufenthaltsstatus in Österreich und urgieren die Auszahlung.

(4) Da manche Personen erst im Laufe des zweiten Halbjahrs 2022 die Anspruchsvoraussetzungen für den Klimabonus erfüllten, führte das Klimaschutzministerium eine zweite Auszahlungsrunde im Februar/März 2023 durch. Dies betraf z.B. Neugeborene und im Jahr 2022 zugezogene Personen, aber auch jene Personen, deren Aufenthaltsstatus das Innenministerium im Juli 2022 nicht hatte abklären können. Das Innenministerium übermittelte dazu im Jänner 2023 erneut Daten aus dem Zentralen Melderegister (Stichtag 31. Dezember 2022) an das Klimaschutzministerium, diesmal ohne Information zur österreichischen Staatsbürgerschaft. Das Klimaschutzministerium fragte in der Folge für alle Personen, die noch keinen Klimabonus erhalten hatten, den Status beim Zentralen Fremdenregister ab.

In seiner Beantwortung der Abfrage wies das Innenministerium bei allen Personen, die nicht im Zentralen Fremdenregister vermerkt waren, – unabhängig von der Staatsbürgerschaft – gleichermaßen eine Leermeldung aus. Für das Klimaschutzministerium war somit bei den rd. 239.000 Personen mit einer Leermeldung nicht unterscheidbar,

- ob die Personen nicht im Zentralen Fremdenregister vermerkt waren, weil sie die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, oder
- ob es sich um nicht-österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger handelte, für die das Innenministerium über keine Daten zum Aufenthaltstitel verfügte.

Bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen erachtete das Klimaschutzministerium alle Personen, für die eine Leermeldung aus dem Zentralen Fremdenregister erfolgt war, in der Folge als anspruchsberechtigt.

Die nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung erfolgte Novelle des Klimabonusgesetzes vom Juni 2023 sah vor, dass das Innenministerium künftig auch die Staatsbürgerschaft aller mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen an das Klimaschutzministerium zu übermitteln hat. Weiters wird bei EWR-Bürgerinnen und -Bürgern, Schweizer Staatsangehörigen sowie begünstigten Drittstaatsangehörigen, für die keine aufenthaltsbeendende Maßnahme vermerkt ist, von einem Anspruch auf den Klimabonus ausgegangen.

(5) Das Klimaschutzministerium erhielt zudem sowohl im Sommer 2022 als auch im Jänner 2023 Daten des Sozialministeriumservice über Personen mit Mobilitätseinschränkung. Diese erhielten stets den vollen Klimabonus. Der Datenabgleich verlief ohne Schwierigkeiten.

(6) Mit den Daten erstellte das Klimaschutzministerium eine Liste aller zum jeweiligen Stichtag anspruchsberechtigten Personen. Zum Stichtag 3. Juli 2022 erfüllten 8,63 Mio. Personen in Österreich die Anspruchsvoraussetzungen für den Klimabonus; bei weiteren rd. 457.000 stellte das Klimaschutzministerium zum Stichtag 31. Dezember 2022 die Anspruchsberechtigung fest. Insgesamt erachtete das Klimaschutzministerium 9,08 Mio. Personen als anspruchsberechtigt.

- 5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der erforderliche Datenabgleich mit dem vom Innenministerium geführten Zentralen Fremdenregister bei der ersten Durchführung im Juli 2022 große Lücken in der Erfassung der Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft ersichtlich machte. So waren 17 % der in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldeten nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (rd. 295.000 Personen) nicht im Zentralen Fremdenregister erfasst. Das Innenministerium konnte über ihren Aufenthaltsstatus in Österreich keine Auskunft erteilen. Teilweise war dies auf historisch bedingte Lücken zurückzuführen; diese konnten aus Sicht des RH die Zahl der fehlenden Einträge jedoch nicht vollständig erklären.

Der RH kritisierte, dass das Innenministerium im überprüften Zeitraum keine systematischen Schritte setzte, um diese Lücke kurz- oder mittelfristig zu schließen. Er verwies auf die kompetenzrechtliche Zuständigkeit des Innenministeriums für den Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts, das in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird. Der RH hob hervor, dass derartige Lücken im Datenbestand nicht nur im Kontext des Klimabonus zu gravierenden Problemen führen können, sondern auch bei anderen automatisierten Datenabgleichen und antragslosen Verfahren, die u.a. auf den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich abstellen. Der RH ging davon aus, dass antragslose Verfahren und automatisierte Daten- und Registerabgleiche in Zukunft weiter zunehmen werden, und betonte daher die Bedeutung von qualitativ hochwertigen Registerdaten.

Der RH empfahl dem Innenministerium, Schritte zu setzen, um möglichst alle Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft mit Hauptwohnsitz in Österreich vollständig im Zentralen Fremdenregister zu erfassen.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass das Klimaschutzministerium in Vorbereitung auf die zweite Auszahlungsrunde des Klimabonus im Februar/März 2023 all jene Personen als anspruchsberechtigt erachtete, bei denen das Innenministerium nach Abgleich mit dem Zentralen Fremdenregister eine Leermeldung übermittelt hatte; dies betraf – neben anspruchsberechtigten österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern – auch Personen, die zwar mit Hauptwohnsitz in Österreich aufhältig waren, deren Aufenthaltsstatus dem Innenministerium jedoch nicht bekannt war. Das Innenministerium setzte seit dem Datenabgleich im Juli 2022 keine Schritte, um die Lücke im Zentralen Fremdenregister systematisch aufzuarbeiten.

Aus Sicht des RH war es auf Basis der Rechtsgrundlagen und der vorliegenden Daten nicht möglich, zweifelsfrei festzustellen, ob diese Personen Anspruch auf den Klimabonus haben. Für die Annahme eines rechtmäßigen Aufenthalts dieser Personen fehlte die Grundlage. Der RH wies kritisch darauf hin, dass damit in Kauf genommen wurde, den Klimabonus einer hohen Anzahl an Personen zuzuerkennen, ohne deren Anspruchsvoraussetzungen abschließend geklärt zu haben. Der RH räumte jedoch ein, dass es dem Klimaschutzministerium aus Ressourcengründen, aber auch mangels kompetenzrechtlicher Zuständigkeit für das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht nicht möglich war, den rechtmäßigen Aufenthalt dieser Personen individuell abzuklären.

Im Juni 2023 – und somit nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung – erfolgte eine Ergänzung des Klimabonusgesetzes, wonach das Innenministerium dem Klimaschutzministerium künftig auch die Staatsbürgerschaft mitzuübermitteln hat. Weiters wird bei EWR-Bürgerinnen und -Bürgern, Schweizer Staatsangehörigen sowie begünstigten Drittstaatsangehörigen, für die keine aufenthaltsbeendende Maßnahme vermerkt ist, von einem Anspruch auf den Klimabonus ausgegangen. Aus Sicht des RH war nicht absehbar, ob diese Neuregelung ausreichen wird, um den Anspruch auf den Klimabonus bei jener Vielzahl an Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft zu klären, die zwar einen Hauptwohnsitz in Österreich haben, deren Aufenthaltsstatus dem Innenministerium aber nicht bekannt war.

Der RH empfahl dem Innenministerium und dem Klimaschutzministerium, im Vorfeld der nächsten Auszahlung des Klimabonus gemeinsam eine rechtskonforme und praktikable Lösung für alle Fälle herbeizuführen, in denen das Zentrale Fremdenregister keine Information über den Aufenthaltsstatus von Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft enthält.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Innenministerium im Rahmen der ersten Datenlieferung aus dem Zentralen Melderegister im Juli 2022 dem Klimaschutzministerium auch Auskunft über die österreichische Staatsbürgerschaft der Personen gab. Das Klimabonusgesetz sah dies nicht vor, somit lag aus Sicht des RH eine Datenübermittlung ohne gesetzliche Grundlage vor. Bei der Datenlieferung im Jänner 2023 inkludierte das Innenministerium diese Information nicht mehr. Dies hatte zur Folge, dass beim darauffolgenden Abgleich mit dem Zentralen Fremdenregister Daten zum Aufenthaltsstatus österreichischer und nicht-österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger abgefragt wurden und die Auswertung eine hohe Anzahl nicht eindeutiger Ergebnisse (Leermeldungen) lieferte. Die Novelle des Klimabonusgesetzes vom Juni 2023 sah die Übermittlung der Staatsbürgerschaft aller mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen vor.

- 5.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums seien erst mit der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie durch das Fremdenrechtspaket 2005²¹ – in Kraft seit 1. Jänner 2006 – EWR-Bürgerinnen und –Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige verpflichtet, bei einem drei Monate übersteigenden Aufenthalt in Österreich eine sogenannte Anmeldebescheinigung zu beantragen. Davor sei für diese Personengruppe eine Meldung im Zentralen Melderegister ausreichend gewesen; diese Meldung gelte auch nach Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets 2005 als Anmeldebescheinigung weiter. Diese Personengruppe könne somit nicht im Zentralen Fremdenregister erfasst sein. Im Jahr 2006 seien laut Statistik Austria 227.061 Personen mit EU- bzw. EFTA-Staatsangehörigkeit in Österreich gemeldet gewesen.

Weiters hätten kroatische Staatsangehörige, die im Zeitpunkt des EU-Beitritts von Kroatien über einen Aufenthaltstitel in Österreich verfügten, nicht unmittelbar eine Anmeldebescheinigung benötigt, da aufrechte Aufenthaltstitel innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Anmeldebescheinigung weitergegolten hätten. Diese Personen hätten sich, da ihr rechtmäßiger Aufenthalt nie bezweifelt worden sei, oft auch danach keine Anmeldebescheinigung ausstellen lassen. Mit Stichtag 1. Jänner 2013 seien 58.619 kroatische Staatsangehörige in Österreich gemeldet gewesen.

Darüber hinaus handle es sich bei einer Anmeldebescheinigung um eine „bloße“ Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Auch eine Person ohne Anmeldebescheinigung sei bei Erfüllung der Voraussetzungen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts – was in der Regel gegeben sei – rechtmäßig aufhältig. Die nicht rechtzeitige Beantragung stelle lediglich eine geringfügige Verwaltungsübertretung dar. Wenn eine EWR-Bürgerin oder ein EWR-Bürger die Voraussetzungen für ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht infolge Straffälligkeit nicht erfülle und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine aufenthaltsbeendende Maßnahme

²¹ BGBl. I 100/2005

erlassen habe oder ein entsprechendes Verfahren anhängig sei, sei dies im Zentralen Fremdenregister ersichtlich.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur nachträglichen Einholung einer Anmeldebescheinigung, um über statistische Daten zu verfügen und die vom RH vermeintlich erkannte Lücke im Zentralen Fremdenregister zu schließen, erscheine gegenüber den EU-Bürgerinnen und -Bürgern unverhältnismäßig. Überdies sei die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme vor dem Regelungshintergrund der Freizügigkeitsrichtlinie, nämlich dem Abbau von Verwaltungsformalitäten, europarechtlich fraglich.

Ergänzend führte das Innenministerium aus, dass unbefristet gültige Aufenthaltstitel erst mit Inkrafttreten des Ersten EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetzes²² im Jänner 2022 länger als zehn Jahre gespeichert werden dürften. Davor hätten Daten auch zu unbefristet ausgestellten Aufenthaltsberechtigungen zehn Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung gelöscht werden müssen; darunter seien u.a. unbefristete Sichtvermerke im Reisepass nach früheren Rechtslagen gefallen. Eine Nach Erfassung bereits gelöschter Daten sei im Gesetz nicht vorgesehen und faktisch nicht möglich.

Nicht im Zentralen Fremdenregister erfasst seien auch Fremde aus Drittstaaten, die aufgrund von Visabefreiungsabkommen zum visumfreien Aufenthalt berechtigt seien und sich bei einer Meldebehörde angemeldet hätten. Eine Registrierung dieser Personen im Zentralen Fremdenregister finde keine gesetzliche Deckung.

Künftig würden aber genau jene Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten zugelassen seien, im europäischen Einreise-/Ausreisepass (Entry/Exit System) erfasst. Das Innenministerium arbeite an der Umsetzung dieses Systems in Österreich, das nach den Planungen der Europäischen Kommission im vierten Quartal 2024 in Betrieb gehen werde. Erfasst würden auch Daten zu den Reisebewegungen der Drittstaatsangehörigen; dadurch werde eine bestehende Informationslücke in diesem Zusammenhang geschlossen.

- 5.4 Der RH entgegnete dem Innenministerium, dass insbesondere die lückenhafte Information im Zentralen Fremdenregister über den Aufenthaltsstatus nicht-österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Klimabonus, zahlreichen Beschwerden und Auszahlungen ohne ausreichende Datengrundlage führte.

Nach den Ausführungen des Innenministeriums könnte die Neuregelung im Klimabonusgesetz vom Juni 2023 zwar dazu beitragen, den Aufenthaltsstatus von EWR-Bürgerinnen und -Bürgern sowie von Schweizer Staatsangehörigen mit Haupt-

²² BGBl. I 206/2021

wohnsitz in Österreich, die nicht im Zentralen Fremdenregister aufscheinen, zu klären. Bei Drittstaatsangehörigen war dies aus Sicht des RH jedoch weiterhin nicht absehbar, weil allein aufgrund der Staatsbürgerschaft nicht ersichtlich war, ob eine Drittstaatsangehörige bzw. ein Drittstaatsangehöriger aufenthaltsrechtlich begünstigt war.

Der RH hob erneut hervor, dass 17 % der in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldeten nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (rd. 295.000 Personen) nicht im Zentralen Fremdenregister erfasst waren. Derartige Lücken im Datenbestand können auch bei anderen automatisierten Datenabgleichen für staatliche Maßnahmen, die u.a. auf den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich abstellen, zu erheblichen Problemen führen. Der RH betonte daher die notwendige hohe Qualität von Datenquellen, die insbesondere für antragslose Verfahren, aber auch für die Konzeption treffsicherer Leistungen von Bedeutung ist. Er hielt seine Empfehlungen folglich aufrecht.

Ermittlung der Kontoverbindungen

- 6.1 (1) Ausgehend von der Liste der Anspruchsberechtigten richtete das Klimaschutzministerium im Juli 2022 und im Jänner 2023 Anfragen zu Kontoverbindungen an das Finanzministerium sowie an die Pensionsversicherungsanstalt (stellvertretend für alle Pensionsversicherungsträger). Das Finanzministerium übermittelte 6,80 Mio. Kontoverbindungen aus FinanzOnline und aus der Auszahlung der Familienbeihilfe, samt einem Datum der letzten Verwendung. Weiters teilte es mit, welche Minderjährigen Familienbeihilfe bezogen und auf wessen Konto diese angewiesen wurde. Auch der Klimabonus der minderjährigen Person sollte auf dieses Konto überwiesen werden.

Die Pensionsversicherungsanstalt stellte 1,93 Mio. Kontodaten bereit, die für die Auszahlung wiederkehrender gesetzlicher Leistungen (Pensionen, Landespflegegeld u.a.) verwendet wurden.

- (2) Bei mehreren Kontoverbindungen für eine Person nahm das Klimaschutzministerium eine Priorisierung vor. Zusätzlich legte es als Sicherheitsvorkehrungen eine Aktualitätsschwelle für Kontoverbindungen (1. Jänner 2020)²³ sowie eine Obergrenze für die Mehrfachverwendung einer Kontoverbindung bzw. einer IBAN fest.²⁴

²³ Kontodaten, die seit dem 1. Jänner 2020 nicht aktualisiert oder vom Finanzministerium verwendet worden waren, wurden nicht für die Auszahlung des Klimabonus herangezogen. Dies diente der Vermeidung von Fehlanweisungen auf nicht mehr existierende oder nicht mehr verwendete Konten. Ein Rückgriff auf ältere Daten hätte mit 2 % mehr Kontoverbindungen eine unwesentlich höhere Kontoverfügbarkeit bedingt.

²⁴ Wurde eine IBAN von mehr als zehn anspruchsberechtigten Personen (bzw. ohne Familienbeihilfen-Kontext von mehr als fünf anspruchsberechtigten Personen) gemeinsam genutzt, wurde sie nicht für die Auszahlung des Klimabonus herangezogen, weil das Betrugsrisiko bei Zahlungen von über 5.000 EUR bzw. 2.500 EUR auf ein Konto als zu hoch eingeschätzt wurde.

(3) Um die Kontoaktualisierungsrate zu erhöhen, versandte das Klimaschutzministerium im Juni 2022 über ein Werbemedium der Post AG eine Information an österreichische Haushalte (TZ 14). Auch über FinanzOnline erging eine Aufforderung an die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Kontodaten zu aktualisieren, um den Klimabonus per Kontoanweisung zu erhalten. Für die Aktualisierung der Kontodaten auf FinanzOnline war es jedoch erforderlich, diese aktiv zu bearbeiten (z.B. durch Überschreiben und neuerliches Abspeichern); eine reine Überprüfung bzw. Sichtung ohne aktives Abspeichern führte noch nicht zu einer Aktualisierung des letzten Verwendungsdatums.

Zudem zog das Klimaschutzministerium ausschließlich jene Kontoverbindungen heran, die die Finanzbehörden für Auszahlungen verwendeten; hatten Anspruchsberechtigte z.B. im Zeitraum seit 1. Jänner 2020 keine Steuergutschriften erhalten, sondern stets Nachzahlungen geleistet – wie dies etwa bei selbstständig Beschäftigten häufig der Fall ist –, wurden diese Kontodaten nicht für die Auszahlung des Klimabonus herangezogen.

(4) Waren keine validen Kontodaten für eine anspruchsberechtigte Person verfügbar, zog das Klimaschutzministerium deren Meldedaten für eine Postzustellung des Klimabonus in Form von Gutscheinen heran. Diese Priorisierung der Kontoanweisung gegenüber der Gutscheinzustellung entsprach den Vorgaben der Klimabonus–Abwicklungsverordnung.²⁵ Unklarheiten bei den Kriterien für das Heranziehen von Kontodaten führten jedoch zu einem hohen Beschwerdeaufkommen jener Personen, die den Klimabonus per Gutschein anstatt per Überweisung erhielten (TZ 8).

- 6.2 Der RH anerkannte, dass das Finanzministerium und das Klimaschutzministerium Schritte setzten, um die Anzahl der validen, für die Überweisung des Klimabonus verwendbaren Kontoverbindungen zu steigern und somit eine höhere Überweisungsquote zu erreichen. Er betonte, dass die Überweisung des Klimabonus gegenüber der Auszahlung als Gutschein für die anspruchsberechtigten Personen deutliche Vorteile aufwies und auch im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu bevorzugen war (TZ 16). Er erachtete die vom Klimaschutzministerium gesetzten Einschränkungen bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Validierung von Kontodaten als zweckmäßig.

Der RH empfahl dem Finanzministerium und dem Klimaschutzministerium, weitere Schritte zur Verbesserung der Qualität der Kontoverbindungsdaten zu setzen und damit in höherem Ausmaß Überweisungen des Klimabonus zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wäre z.B. die Aktualisierung der FinanzOnline–Kontoverbindung zu vereinfachen.

²⁵ §§ 8 und 9 Klimabonus–Abwicklungsverordnung

Weiters empfahl er dem Klimaschutzministerium, zu erheben, welche weiteren öffentlichen Stellen über zahlenmäßig relevante Bestände hochqualitativer Kontodaten verfügen, und auf eine entsprechende Erweiterung der gesetzlichen Ermächtigung zum Datenaustausch und Datenabgleich hinzuwirken.

- 6.3 (1) Das Finanzministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die empfohlene Vereinfachung der Aktualisierung von FinanzOnline-Kontoverbindungen bereits umgesetzt sei. Seit 5. Juli 2023 werde für die Bankverbindung ein Aktualisierungsdatum gespeichert, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer den Button „Meine Daten sind aktuell“ betätige.

(2) Laut Stellungnahme des Klimaschutzministeriums würden laufend Maßnahmen getroffen, um die Auszahlungsquote per Überweisung zu erhöhen. Die Bemühungen würden sich im Wesentlichen auf drei Bereiche erstrecken:

- Um die Aktualisierungsrate über FinanzOnline zu erhöhen, arbeite das Finanzministerium an der Implementierung einer einfachen Funktion zur Kontodatenaktualisierung bzw. Bestätigung in FinanzOnline.
- Das Klimaschutzministerium kommuniziere aktiv die Möglichkeit der Aktualisierung von Kontodaten über FinanzOnline; dies betreffe vor allem Servicefälle und Beschwerden. Darüber hinaus werde das Thema stark in den weiteren Kommunikationsmaßnahmen des Klimaschutzministeriums berücksichtigt. Von einer Steigerung der Kontodatenqualität in der Grunddatenverwaltung des Finanzministeriums würden langfristig auch weitere auszahlende Stellen in anderen Vorhaben profitieren (Familienbeihilfe, Arbeitnehmerveranlagung etc.).
- Zusätzlich evaluiere das Klimaschutzministerium laufend die Anbindung weiterer Datenlieferanten.

Auszahlung des Klimabonus

- 7.1 (1) Ab 25. August 2022 zahlte das Klimaschutzministerium den Klimabonus per Überweisung aus. Bis 6. Oktober 2022 überwies es 3,378 Mrd. EUR an 7,41 Mio. Personen (86 % der zu diesem Zeitpunkt Anspruchsberechtigten), aufgeteilt auf Tranchen von maximal 300.000 Überweisungen pro Tag. Der Anteil der fehlgeschlagenen Überweisungen (z.B. wegen geschlossenem Konto oder ungültiger IBAN) betrug weniger als 1 %. Ab dem zweiten Überweisungstag enthielt der Verwendungszweck der Überweisung auch eine eindeutige Referenznummer.

(2) Parallel dazu begann mit 5. September 2022 der Versand der Gutscheine per Post an jene Anspruchsberechtigten, von denen keine validen Kontoverbindungen vorlagen. Es handelte sich um Waren- und Wertgutscheine, die das Klimaschutzministerium von einem privaten Gutschein-Dienstleister bezog. Sie konnten entweder in Geschäften zur Bezahlung verwendet oder bei der bank99 AG kostenlos in

Bargeld umgetauscht werden. Bis 18. Oktober 2022 verschickte das Ministerium insgesamt 1,26 Mio. Sendungen im Wert von 603,61 Mio. EUR, wobei die zeitliche Reihung aus Sicherheitsgründen nach dem Zufallsprinzip erfolgte. Für Teile der fehlgeschlagenen Überweisungen wurden bereits im Zuge dieser Aussendung ersatzweise Gutscheine versandt.

Das Klimaschutzministerium versandte die Gutscheine gemäß Klimabonus–Abwicklungsverordnung in der Regel als RSa–Brief, die Sendung musste somit zu eigenen Händen zugestellt werden. Diese Art der Zustellung erfüllt einen hohen Sicherheitsstandard, verursacht jedoch einen (mitunter hohen) zusätzlichen Zeitaufwand, da die Sendung nach erfolgloser Zustellung in der Postfiliale bzw. bei einem Postpartner hinterlegt wird und dort persönlich unter Vorlage eines Ausweisdokuments abgeholt werden muss. 68 % der im Herbst 2022 versandten Klimabonus–Gutscheine wurden bei der Post hinterlegt (Stichtag 31. Dezember 2022) und 9 % nicht abgeholt. Letztere wurden an das Klimaschutzministerium retourniert und entwertet. Das Ministerium bezog die betroffenen Anspruchsberechtigten in die zweite Auszahlungsrunde ein.

(3) Im Fall von Minderjährigen ohne Familienbeihilfenanspruch griff das Klimaschutzministerium auf RSb–Zustellungen der Gutscheine zurück. Bei diesen ist eine Entgegennahme der Sendung auch durch Haushaltsangehörige möglich. Dies betraf 9 % aller Gutscheinzusendungen bzw. 122.000 Personen. Rechtlich war diese Zustelloption zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht vorgesehen. Die Novelle der Klimabonus–Abwicklungsverordnung vom Juni 2023 sah vor, dass künftig in begründeten Fällen eine Zustellung als RSb–Brief erfolgen kann.

(4) Der Klimabonus 2022 verursachte bei der Post AG einen großen Aufwand: Die hohe Zahl von Wertsendungen und deren Handhabung erforderten zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen und Personal sowie Schulungen.

Weiters versandte das Klimaschutzministerium gemeinsam mit dem Informationsschreiben ein speziell für Zwecke des Klimabonus in Kooperation mit der Post AG erstelltes, komplexes Postvollmachtformular. Damit war es möglich, dass bei der Zustellung an der Wohnadresse auch bevollmächtigte Personen den Klimabonus stellvertretend für die Anspruchsberechtigten entgegennahmen. Die Spezialvollmacht stand – anders als die reguläre Postvollmacht – kostenlos zur Verfügung. Sie kam in rd. 33.300 Fällen zur Anwendung (3 % der RSa–Zustellungen; Stichtag 31. Dezember 2022). Zur stellvertretenden Abholung in den Postfilialen bzw. bei Postpartnern berechnete sie jedoch nicht, worauf im Formular explizit hingewiesen wurde.

Auch der Andrang bei der bank99 AG, um die Gutscheine in Bargeld umzutauschen, war groß: Von den bis Ende Jänner 2023 eingelösten Gutscheinen im Wert von 503,80 Mio. EUR wurden 94 % in Bargeld umgetauscht; den starken Andrang führte das Klimaschutzministerium auf die höheren Auszahlungssummen zurück (pauschaler Klimabonus, Anti-Teuerungsbonus).

(5) Im Februar/März 2023 führte das Klimaschutzministerium eine zweite Auszahlungsrunde durch: Dies betraf einerseits rd. 457.000 Personen, deren Anspruchsberechtigung das Ministerium mit Stichtag 31. Dezember 2022 festgestellt hatte, somit 5 % der insgesamt Anspruchsberechtigten; andererseits wurden fehlgeschlagene Auszahlungsversuche vom Herbst 2022 wiederholt. Das Ministerium überwies an zwei Tagen Anfang Februar 2023 131,26 Mio. EUR an rd. 304.000 Personen, nunmehr auch unter Angabe des Namens im Verwendungszweck der Überweisung. Ab Ende Februar 2023 verschickte es per Post rd. 177.000 Gutscheine im Wert von 83,40 Mio. EUR. Der letzte Versand erfolgte am 10. März 2023.

(6) Sowohl im Dezember 2022 als auch Mitte Februar 2023 kam es zu weiteren rd. 13.200 Überweisungen an Anspruchsberechtigte, die sich zwischenzeitig an das Contact Center (**TZ 8**) gewandt hatten und deren Anspruch und Auszahlungsmodalität geklärt worden waren (sogenanntes „Clearing“).

(7) Mit Stand 16. März 2023 waren noch rd. 124.700 Ansprüche auf den Klimabonus 2022 (1,4 % der insgesamt Anspruchsberechtigten, 55,54 Mio. EUR) offen. Dabei handelte es sich z.B. um Personen, die ins Ausland verzogen waren, Todesfälle, bei denen aus der Erbschaft kein Anspruch gestellt wurde, Fälle, in denen es nach einem erfolglosen Zustellversuch in der zweiten Auszahlungsrunde noch keine zweite Zusendung gegeben hatte oder in denen das Clearing noch nicht abgeschlossen war (rd. 8.000 Fälle oder 0,1 %).

- 7.2 Der RH hielt fest, dass das Klimaschutzministerium im Rahmen der ersten Auszahlungsrunde im Herbst 2022 den Klimabonus bereits an 95 % aller Anspruchsberechtigten überwies bzw. Gutscheine per Post zustellte; das Transfervolumen betrug 3,981 Mrd. EUR. Die Rücklaufquote war insbesondere bei den Kontoüberweisungen gering (0,9 %), bei den Postzustellungen betrug sie 9 %. Die restlichen 5 % der Anspruchsberechtigten sowie offene Fälle (retournierte Gutscheine etc.) aus der ersten Auszahlungsrunde erfasste die zweite Auszahlungsrunde im Februar/März 2023. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren noch 1,4 % der Ansprüche offen bzw. 0,1 % der Fälle in Bearbeitung (Stichtag 16. März 2023).

Der RH betonte die deutlichen Vorteile der Kontoanweisung des Klimabonus im Vergleich zur Zustellung als Gutschein per Post. Dies betraf nicht nur die Kosten (TZ 16), sondern auch die Bürgerfreundlichkeit: Sowohl die Zustellmodalitäten der Gutscheine als auch die Einlösevorgänge waren weniger praktikabel als eine Anweisung auf das eigene Konto; die Zustellung erforderte entweder eine persönliche Entgegennahme bzw. komplexe Spezialvollmacht zur stellvertretenden Entgegennahme an der Wohnadresse oder alternativ die ausschließlich persönliche, zumeist zeitintensive Abholung bei der Postfiliale bzw. beim Postpartner. Gleichzeitig erachtete der RH die Notwendigkeit hoher Sicherheitserfordernisse bei der Postzustellung von Gutscheinen – angesichts der potenziell hohen Missbrauchsgefahr – als nachvollziehbar.

Auch aus der Perspektive der Bürgerfreundlichkeit waren daher für den RH weitere Maßnahmen unerlässlich, um die Überweisungsquote gegenüber der Postzustellungsquote des Klimabonus zu steigern.

Der RH empfahl daher dem Klimaschutzministerium, aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit weitere Maßnahmen zur Steigerung der Überweisungsquote des Klimabonus zu ergreifen und die Zahl der versandten Gutscheine möglichst zu reduzieren.

Weiters empfahl der RH dem Klimaschutzministerium, im Falle eines erneuten Einsatzes eines eigens bereitgestellten, kostenlosen Postvollmachtformulars in Abstimmung mit der Post AG zu prüfen, ob dieses auch für die Abholung der Gutscheinsendung in Postfilialen – stellvertretend für die Vollmachtgebenden – eingesetzt werden kann.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die in eingeschränktem Ausmaß vorgenommene Zustellung von Klimabonus-Gutscheinen per RSb-Brief an Minderjährige zwar angesichts des Empfängerkreises praktikabel war, aber mit den rechtlichen Vorgaben nicht im Einklang stand. Im Juni 2023 wurde die Klimabonus-Abwicklungsverordnung entsprechend angepasst.

- 7.3 Das Klimaschutzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Erhöhung der Auszahlungsquote per Überweisung eines seiner vorrangigen Ziele sei und verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 6.

Beschwerdemanagement

8.1 (1) Das Klimaschutzministerium richtete eine eigene Website mit Informationen zum Klimabonus ein. Für individuelle Anfragen und Beschwerden zum Klimabonus sah es ein Contact Center, betrieben durch einen privaten Dienstleister, und eine Schlichtungsstelle bei der aws vor (TZ 12).

(2) Das Contact Center war ab 22. August 2022 telefonisch über eine eigene Hotline sowie per Kontaktformular auf der Website erreichbar und bot allgemeine sowie personenbezogene Auskünfte. Das Ministerium stellte Informationen für die Beantwortung von Fragen sowie eine Datenschnittstelle zur Abfrage individueller Klimabonus-Daten bereit; es konnte nach Klärung von Beschwerdefällen neue Auszahlungen auslösen („Clearing“).

(3) In der Planung des Beschwerdemanagements nahm das Klimaschutzministerium eine Kontaktquote von 5 % an, dies waren rd. 200.000 Kontakte auf Haushaltsebene. Es ging von einer Konzentration des Anfragevolumens in den ersten Wochen nach Start der Auszahlung aus, wobei es mit maximal 7.500 Anfragen pro Tag – mit Einzelspitzen darüber hinaus – rechnete und daher einen erhöhten Servicelevel im ersten Monat vorsah. Der Betreiber des Contact Centers rechnete aufgrund seiner Erfahrungswerte mit einer geringeren Anrufquote von 3 %.

Das tatsächliche Kontaktvolumen überstieg diese Annahmen deutlich. Mitte Oktober langten bis zu 30.000 Anrufe pro Tag im Contact Center ein, erst Mitte November sank die Zahl auf rd. 7.000 Anrufe pro Tag. Die große Menge der Anrufe verursachte lange Wartezeiten der Anrufenden bzw. ein erschwertes Durchkommen bei der Hotline. Hinzu kamen zahlreiche schriftliche Anfragen. Die vertraglich vereinbarte Beantwortung von Anfragen binnen fünf Werktagen konnte – trotz rascher Ressourcensteigerung durch das Contact Center – nicht eingehalten werden; dies führte dazu, dass dieselben Personen wiederholt anriefen bzw. Nachrichten hinterließen. Die nicht ausreichende Erreichbarkeit und Anfragenbearbeitung führte auch zu einem hohen Beschwerdeanfall im Klimaschutzministerium – bis zu 1.000 Anrufe pro Woche – und bei anderen Institutionen wie der Volksanwaltschaft sowie zu zahlreichen Medienberichten.

Das Hauptthema der Anfragen war die Anspruchsberechtigung (ca. 75 %). Ein wesentlicher Anteil davon betraf Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die aus ihrer Sicht einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hatten, jedoch mangels Auskunft des Innenministeriums über deren Aufenthaltsstatus im Herbst 2022 keinen Klimabonus erhielten.

(4) Gemäß Klimabonusgesetz sind Beschwerdefälle zum Klimabonus bei einer Schlichtungsstelle zu klären. Das Klimaschutzministerium betraute die aws mit dieser Aufgabe.²⁶ Sie sollte Beschwerdefälle betreffend Anspruchsvoraussetzungen behandeln, Daten anspruchsberechtigter Personen im internen Datensystem anpassen sowie zu Unrecht bezogene Beträge rückfordern. Das Klimaschutzministerium und die aws definierten dazu vertraglich zunächst zwei Fallszenarien, in denen das Contact Center Beschwerden an die aws weiterleiten sollte; im Dezember 2022 ergänzten sie ein weiteres Fallszenario.²⁷ Den Kontakt mit den Beschwerdeführenden sollte jedoch das Contact Center übernehmen, auch die offizielle Beantwortung sollte über dieses erfolgen. Die Kalkulationen gingen von etwa 1.000 von der Schlichtungsstelle zu behandelnden Beschwerden aus. Mitte Jänner 2023 lagen bei der Schlichtungsstelle 35 Beschwerden zur Bearbeitung; die Zahl stieg bis Ende März 2023 auf 660 Fälle. Diese betrafen ausschließlich fehlende Zugriffsmöglichkeiten auf jene Konten, auf die der Klimabonus überwiesen wurde.

(5) Schlichtung wird im Allgemeinen als weniger formgebundenes, hilfeorientiertes Verfahren der alternativen Streitbeilegung verstanden, in dem die Konfliktparteien einen neutralen Dritten damit beauftragen, nach ihrer Anhörung eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Den Parteien steht es frei, den Lösungsvorschlag anzunehmen.²⁸ Die Anspruchsvoraussetzungen im Klimabonusgesetz waren jedoch klar definiert. Spielraum für Ermessensentscheidungen – wie sonst bei Schlichtungsstellen üblich – war nicht gegeben. Somit war beim Klimabonus das tatsächliche Potenzial einer Schlichtungsstelle gering. Dies war dem Klimaschutzministerium bewusst. Die Schlichtungsstelle verzeichnete überdies eine lange Bearbeitungsdauer.

- 8.2 Der RH hielt kritisch fest, dass sich das Beschwerdemanagement des Klimaschutzministeriums in den ersten Monaten der Auszahlung des Klimabonus 2022 – trotz kurzfristiger Aufstockung – als unzureichend erwies und dass es lange Wartezeiten in der Hotline bzw. auf die schriftliche Beantwortung von Anfragen zur Folge hatte. Dies war auf einen deutlich höheren Beschwerdeanfall zurückzuführen als ursprünglich angenommen. Wesentliche Ursache des höheren Beschwerdeanfalls war die unvollständige Auskunft des Innenministeriums zum Aufenthaltsstatus bei einer größeren Anzahl von Personen.

²⁶ § 2 Abs. 6 Klimabonusgesetz, § 11 Klimabonus-Abwicklungsverordnung. Mit der Novelle des Klimabonusgesetzes vom Juni 2023 war die Betrauung einer Schlichtungsstelle weiterhin möglich, aber nicht mehr verpflichtend vorgesehen („Kann“-Bestimmung). Gemäß Neufassung der Klimabonus-Abwicklungsverordnung aus Juni 2023 war weiterhin die aws als Schlichtungsstelle vorgesehen.

²⁷ Unklarheiten, wer die Familienbeihilfe für ein Kind bezieht; Änderungen im Behindertenstatus; Ergänzung im Dezember 2022: fehlender Zugriff auf jenes Konto, auf das der Klimabonus ausbezahlt wurde

²⁸ vgl. das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, BGBl. I 105/2015 i.d.F. BGBl. I 32/2018, oder auch die RH-Berichte „Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg“ (Reihe Bund 2022/24) und „Passagier- und Fahrgastrechte“ (Reihe Bund 2017/48)

Der RH empfahl dem Klimaschutzministerium, bei der künftigen Konzeption eines Beschwerdemanagements die Erfahrungen aus der Abwicklung des Klimabonus heranzuziehen und eine ausreichende Dimensionierung des Beschwerdemanagements sicherzustellen.

Der RH kritisierte weiters die Einrichtung einer Schlichtungsstelle, die – mit nur drei Fallszenarien – eine stark eingeschränkte Zuständigkeit aufwies und kein tatsächliches Schlichtungspotenzial hatte. Er verwies auch auf seine Feststellungen zu den dafür anfallenden Kosten (TZ 12).

Der RH empfahl dem Klimaschutzministerium, die Erforderlichkeit einer Schlichtungsstelle auf Basis der Erfahrungen der Klimabonus–Abwicklung 2022 kritisch zu prüfen und im Falle der Beibehaltung die vertraglichen Rahmenbedingungen und Kosten nachzuverhandeln.

- 8.3 Laut Stellungnahme des Klimaschutzministeriums würden die Erfahrungen aus der Abwicklung für das Anspruchsjahr 2022 für zukünftige Abwicklungen ausgewertet, um Verbesserungen laufend vornehmen zu können. Dies betreffe vor allem den Servicebereich, bei dem auf Basis des Anfragevolumens des Vorjahres die Planung und die Prozesse angepasst worden seien.

Dokumentation und Review

- 9.1 Das Klimaschutzministerium erstellte eine ausführliche und regelmäßig aktualisierte Projektdokumentation zum Klimabonus 2022, die die Prozesse und Schnittstellen darstellte. Diese enthielt auch eine zu Projektbeginn durchgeführte Evaluierung mehrerer Auszahlungsvarianten für den Klimabonus (z.B. Bargeld–Sendungen, Transferkonten oder Prepaid–Karten). Die Varianten wiesen aber Nachteile gegenüber den schließlich gewählten Optionen – Kontoanweisung und per Post zugestellte Gutscheine – auf oder waren nicht durchführbar.

Das Ministerium verfasste im November 2022 eine interne Review zur bisherigen Auszahlung des Klimabonus: Diese enthielt Überlegungen zur Steigerung der Überweisungsquote des Klimabonus (z.B. durch Einbeziehung weiterer Datenquellen), zur verbesserten Zustellung per Gutschein, zur internen Organisationsstruktur und zu extern vergebenen Dienstleistungen sowie zur künftigen Kommunikationsstrategie und Logistik. In der Review erstellte das Ministerium auch einen Leitfaden für den Regelbetrieb sowie eine Aufgabenliste für die Auszahlung im Jahr 2023.

In einzelnen Bereichen waren bereits Umsetzungsschritte erfolgt. Das Ministerium beabsichtigte auch, die Abwicklung des Klimabonus für die nächsten Anspruchsjahre in seine Linienstruktur überzuführen.

- 9.2 Der RH erachtete die vom Klimaschutzministerium erstellte Projektdokumentation samt Alternativenprüfung als umfassend und nachvollziehbar. Er bewertete die zeitgerecht nach der ersten Auszahlungsrunde erstellte interne Review mit Handlungsempfehlungen als positiv.

Nachkontrolle

- 10.1 (1) Abweichend vom Klimabonus ist der im Jahr 2022 ausbezahlte Anti-Teuerungsbonus als Pflichtveranlagungstatbestand zu versteuern, wenn das Einkommen der erwachsenen Person in dem Kalenderjahr, in dem er zufließt, mehr als 90.000 EUR beträgt. Somit waren Einkommen betroffen, die mit einem Grenzsteuersatz von 50 % – bzw. ab 1 Mio. EUR mit 55 % – besteuert werden. Gemäß Klimabonusgesetz hatte das Klimaschutzministerium bis spätestens Ende Februar des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres dem Finanzministerium alle Personen bekannt zu geben, die den Anti-Teuerungsbonus erhalten hatten.²⁹ Laut Finanzministerium hatte es die Liste zeitgerecht erhalten, eine Nachlieferung zur Unterscheidung des Auszahlungsjahres (2022 oder 2023) war noch ausständig. Die Finanzbehörden berücksichtigen diese Liste ab der Veranlagung 2022. Aufgrund des Steuersatzes war mit Steuereinnahmen von 15 Mio. EUR bis 17 Mio. EUR zu rechnen.
- (2) Das Klimabonusgesetz sah auch die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beträgen vor, z.B. bei fälschlicher oder missbräuchlicher Hauptwohnsitzmeldung. Im überprüften Zeitraum kam es zu keinem derartigen Fall.
- 10.2 Der RH wies darauf hin, dass die Anspruchsvoraussetzungen des Klimabonus nicht auf die Einkommensverhältnisse einer Person abstellten; die Leistung wurde aufgrund der Novelle im Juni 2022 auch nicht differenziert nach der individuellen Wohnsituation ausbezahlt, sondern stand pauschal allen Anspruchsberechtigten gleichermaßen zu. Der Anti-Teuerungsbonus wurde ebenso pauschal ohne soziale Staffelung ausbezahlt, sah jedoch eine nachträgliche Versteuerung für Personen der beiden höchsten Grenzsteuersätze (über 90.000 EUR Einkommen) vor. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung war die Veranlagung noch nicht abgeschlossen; es war jedoch mit Steuereinnahmen von 15 Mio. EUR bis 17 Mio. EUR zu rechnen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, für die Versteuerung des Anti-Teuerungsbonus möglichst eine elektronische Lösung zu wählen.

- 10.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine elektronische Lösung bereits umgesetzt sei. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlung³⁰ erfolge die Versteuerung des Anti-Teuerungsbonus im Rahmen der

²⁹ § 8 Abs. 4 bis 6 Klimabonusgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988

³⁰ § 8 Abs. 6 Klimabonusgesetz

Veranlagung 2022 vollautomatisch. Ab 2. August 2023 sei der Anti-Teuerungsbonus auch als neuer Pflichtveranlagungsstatbestand produktiv gesetzt worden.

Ausblick

11.1 (1) Für 2023 bestand der Klimabonus – wie ursprünglich bereits für 2022 vorgesehen – aus einem einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 110 EUR und einem nach Wohnort differenzierten Regionalausgleich; dies wurde mit einer Novelle des Klimabonusgesetzes vom Juni 2023 festgelegt. Die Auszahlung für den Klimabonus 2023 erfolgte ab Herbst 2023.

(2) Unabhängig vom Transfervolumen stieg die Komplexität der Abwicklung des Klimabonus durch die Regionalisierung stark an. Statt zwei Varianten bei der Auszahlungshöhe im Jahr 2022 gelangten 2023 sieben verschiedene Beträge zur Auszahlung. Zusätzlich erhöhen z.B. Wohnsitzveränderungen – ca. 1 Mio. Umzüge pro Jahr in Österreich – die Komplexität der Anspruchsfeststellung. Die unterschiedliche Stückelung konnte insbesondere beim Gutscheinversand die Fehleranfälligkeit erhöhen. Zudem konnte die Regionalkategorisierung erneut zu einem hohen Beschwerdeaufkommen führen, weil sie nicht auf die individuelle Wohnsituation abstellte, sondern eine Klassifikation auf Gemeindeebene erfolgte.

11.2 Der RH wies auf die steigende Komplexität der Verfahrensabläufe durch die regionale Differenzierung der Höhe des Klimabonus ab dem Jahr 2023 hin sowie auf die erneut hohe Beschwerdeintensität, die damit potenziell verbunden war. Eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Auszahlung ab Herbst 2023 erfolgte im Juni 2023. Der RH betonte, dass eine frühzeitige Anpassung bzw. Schaffung der Rechtsgrundlagen notwendig ist, um ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Auszahlung des Klimabonus und die Adaption von Prozessschritten zu haben.

Der RH empfahl dem Klimaschutzministerium, die Verordnungen für die Vollziehung des Klimabonus – teils im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – künftig frühzeitig zu erlassen bzw. anzupassen sowie, soweit erforderlich, auf weitere Anpassungen des Klimabonusgesetzes hinzuwirken.

Vergaben

Überblick

12.1 (1) Für die Abwicklung des Klimabonus kaufte das Klimaschutzministerium zahlreiche Fremdleistungen zu, die Vergaben führte das Projektteam durch. Die Beschaffungen erfolgten überwiegend in Form von

- Direktvergaben und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einem Bieter³¹,
- Leistungsabrufen aus Rahmenvereinbarungen³² sowie
- In-house-Vergaben³³.

(2) Zwei komplexere Beschaffungsprozesse wickelte das Klimaschutzministerium mit Unterstützung einer Rechtsanwaltskanzlei ab:

- Die Gutschein-Abwicklung (exklusive Versand) wurde in einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung³⁴ vergeben. Es langten zwei Angebote ein, der Zuschlag an den Bestbieter war nachvollziehbar dokumentiert. Vertragsgegenstand war die Entwicklung eines Gutscheinprodukts, die Herstellung und Konfektionierung der Gutscheine, die Sicherstellung der Gutscheinakzeptanz bei Einzelhandelsunternehmen, Dienstleistern, gastronomischen Betrieben und bei einem Geldinstitut, die zeitnahe Abrechnungs- und Zahlungsabwicklung mit den Akzeptanzpartnern sowie die Rückabwicklung nicht eingelöster Gutscheine mit dem Ministerium. Die Vertragsdauer betrug vier Jahre bzw. drei Auszahlungszyklen (mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit über weitere vier Jahre); eine Kündigung war zum Ende eines jeden Auszahlungszyklus unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist möglich. Mindestbestellwert waren Gutscheine für 1 Mio. Empfangspersonen pro Auszahlungszyklus; dies basierte auf der Einschätzung, dass 3 Mio. Personen Gutscheine erhalten und die Bareinlösequote der Gutscheine bei 17 % (0,5 Mio. Personen) liegen würden.

³¹ §§ 37 und 46 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018 i.d.F. BGBl. I 100/2018; im Jahr 2022 war eine Direktvergabe bei einem geschätzten Netto-Auftragswert unter 100.000 EUR zulässig (Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II 211/2018). Ab 100.000 EUR kam das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zur Anwendung.

³² § 39 Bundesvergabegesetz 2018

³³ § 10 Bundesvergabegesetz 2018

³⁴ § 34 Bundesvergabegesetz 2018

- Die Rahmenvereinbarung für Contact–Center–Leistungen vergab das Klimaschutzministerium in einem offenen Verfahren³⁵. Es langten sechs Angebote ein, der Zuschlag an den Bestbieter war ebenfalls nachvollziehbar dokumentiert. Vertragsgegenstand war der Betrieb eines Contact Centers für Fragen zum Klimabonus sowie Reporting– und Informationspflichten. Die Vertragsdauer betrug vier Jahre; eine Kündigung war zum Ende eines jeden Vertragsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich.

(3) Das Klimaschutzministerium beauftragte die aws als Schlichtungsstelle für den Klimabonus. Sie ist Kompetenzzentrum für unternehmensbezogene Wirtschaftsförderungen. Eine Begründung, warum sie als Schlichtungsstelle für den Klimabonus bestimmt wurde, lag nicht vor. Das Klimaschutzministerium schloss den Abwicklungsvertrag mit der aws für das Anspruchsjahr 2022 im Jänner 2023 rückwirkend ab, somit mehr als ein halbes Jahr nach Aufnahme der Schlichtungsstellentätigkeit.³⁶ Die Aufgaben der aws umfassten neben der Bearbeitung stark eingegrenzter Beschwerdekategorien auch einen jährlichen Tätigkeitsbericht für das Klimaschutzministerium; eine Veröffentlichung des Berichts war nicht vorgesehen. Die Kosten für die Schlichtungsstelle waren vertraglich mit maximal 267.000 EUR für das Anspruchsjahr 2022 begrenzt; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rechnete das Ministerium mit Kosten von rd. 144.000 EUR (durchschnittlich 180 EUR pro Beschwerdefall).

³⁵ § 33 Bundesvergabegesetz 2018

³⁶ Für das Anspruchsjahr 2023 sollte ein gesonderter Abwicklungsvertrag vereinbart werden.

(4) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Vergaben für die Abwicklung des Klimabonus:

Tabelle 2: Vergaben und Beauftragungen des Klimaschutzministeriums für die Abwicklung des Klimabonus

Leistungsinhalt	Vertragspartner	Verfahren	Auszahlungen (in EUR)
(rechtliche) Beratung	Kommunikationsberater 1	Direktvergabe	43.200 ¹
	datenschutzrechtlicher Berater	Direktvergabe	7.071
	vergaberechtlicher Berater	Leistungsabrufe aus BMK–Rahmenvereinbarung	24.494
	verwaltungs– und verfassungsrechtlicher Berater	Direktvergabe	17.100
	Unternehmensberater 1	Direktvergabe	9.600
	Unternehmensberater 2	Direktvergabe	35.712
Druck	Druckerei 1	Leistungsabruf aus BBG–Rahmenvereinbarung	165.468
	Druckerei 2	Direktvergabe	109.901
Gutschein–Abwicklung (exklusive Versand)	Gutschein–Dienstleister	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung Vertragsänderung	11.720.373 ¹
IT–Dienstleistungen	Bundesrechenzentrum	In–house–Vergaben	27.556
	IT–Dienstleister ²	Leistungsabrufe aus BBG–Rahmenvereinbarung	244.504 ¹
Kommunikation, Website	Kommunikationsberater 2	Leistungsabrufe aus BMK–Rahmenvereinbarung	126.650
Post– und Logistikleistungen	Österreichische Post AG	Leistungsabrufe aus BBG–Rahmenvereinbarung	8.156.010 ¹
		Direktvergaben	154.133 ¹
		Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (mit einem Bieter)	1.311.244 ¹
	Post Business Solutions GmbH	Direktvergabe	92.525 ¹
Service und Support	Kundenservice–Dienstleister (Contact Center)	offenes Verfahren (Abschluss einer Rahmenvereinbarung) Änderungen der Rahmenvereinbarung und Leistungsabrufe	3.000.000 ¹
	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) (Schlichtungsstelle)	rechtliche Vorgabe	144.008 ¹
Summe Auszahlungen			25.389.549 ¹

BBG = Bundesbeschaffung GmbH

BMK = Klimaschutzministerium

Quelle: BMK

Beträge auf ganze Zahlen gerundet; inklusive Umsatzsteuer; Rundungsdifferenzen möglich

¹ Prognosewert (16. März 2023; Auszahlungen waren zu diesem Stichtag noch nicht abgeschlossen bzw. offen)

² Das Bundesrechenzentrum stand für diese IT–Dienstleistungen (IT–mäßige Umsetzung des Klimabonus) mangels personeller Kapazitäten nicht zur Verfügung.

- 12.2 Die gewählten Vergabeverfahren zum Klimabonus waren nach Ansicht des RH rechtlich zulässig und angesichts des hohen Zeitdrucks auch nachvollziehbar. Für die Vergaben zum Klimabonus 2022 fielen Auszahlungen von 25,39 Mio. EUR³⁷ an.

Betreffend den Vertrag mit dem Gutschein–Dienstleister wies der RH darauf hin, dass der vertragliche Mindestbestellwert Waren– und Wertgutscheine für 1 Mio. Empfangspersonen umfasste.

Der RH empfahl dem Klimaschutzministerium, im Hinblick auf die anzustrebende Reduktion der Gutschein–Versendungen für den Klimabonus (TZ 7) bei künftigen Verträgen oder Vertragsverlängerungen mit Gutschein–Dienstleistern den Mindestbestellwert deutlich zu reduzieren.

Der RH beanstandete, dass die Festlegung der aws als Schlichtungsstelle für den Klimabonus nicht nachvollziehbar war. Diese ist für unternehmensbezogene Wirtschaftsförderungen zuständig, die Tätigkeit als Schlichtungsstelle für den Klimabonus stellte somit eine wesensfremde Aufgabe dar. Der RH kritisierte zudem den deutlich verspäteten Abschluss des Abwicklungsvertrags mit der aws und die Kosten von durchschnittlich 180 EUR pro Beschwerdefall. Schließlich wies der RH kritisch darauf hin, dass eine Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts der Schlichtungsstelle nicht vorgesehen war.

Der RH empfahl dem Klimaschutzministerium, Verträge zeitgerecht vor Beginn der Vertragslaufzeit abzuschließen.

Darüber hinaus empfahl er dem Klimaschutzministerium, sicherzustellen, dass Berichte über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden.

³⁷ Prognosewert (16. März 2023)

Vergabemängel

- 13.1 Die Vergaben des Klimaschutzministeriums zum Klimabonus wiesen vereinzelt Mängel auf:

Tabelle 3: Mängel bei der Vergabe von Fremdleistungen zum Klimabonus

Leistungsinhalt (Auftragnehmer)	Auftragswert laut Vertrag/Leistungsabruf (in EUR)	Beanstandungen
Beratung für komplexe IT-Lösungen (Unternehmensberater 1)	48.000	• keine Vergleichsangebote zum Nachweis der Preisangemessenheit eingeholt
Kommunikations- und Maßnahmenplan (Kommunikationsberater 1)	43.200	• Wahl des teureren Angebots nicht nachvollziehbar dokumentiert ¹
verwaltungs- und verfassungsrechtliche Beratung (verwaltungs- und verfassungs- rechtlicher Berater)	22.500	• kein schriftliches Angebot eingeholt • keine Vergleichsangebote • Finanzprokurator nicht in Anspruch genommen
Contact-Center-Leistungen (Kundenservice-Dienstleister)	660.000	• verspätete Veröffentlichung eines Leistungsabrufs aus einer Rahmenvereinbarung ²
IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleister)	193.800	• keine Information der Internen Revision vor Genehmigung ³
Gutschein-Abwicklung (exklusive Versand) (Gutschein-Dienstleister)	16.785.903	• keine Information des Finanzministeriums in der Planungsphase der Vergabe ⁴

Beträge auf ganze Zahlen gerundet, inklusive Umsatzsteuer

Quelle: BMK

¹ zwei Angebote eingeholt; Brutto-Angebotspreise: 36.792 EUR bzw. 43.200 EUR

² Der Leistungsabruf war nach § 62 Bundesvergabegesetz 2018 i.d.F. BGBl. I 100/2018 verpflichtend innerhalb von 30 Tagen bekanntzumachen. Er erfolgte am 11. August 2022, die Veröffentlichung – nach einem Hinweis der Internen Revision – am 1. Dezember 2022.

³ Die Einbindung der Internen Revision war nach der Revisionsordnung des Ministeriums bei allen Vergaben ab einem Netto-Auftragswert von 100.000 EUR verpflichtend.

⁴ Das Finanzministerium war nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei Vergaben ab gewissen Betragsgrenzen verpflichtend zeitgerecht zu informieren. Es wurde bei dieser Vergabe erst nach der Zuschlagsentscheidung eingebunden, als die Vertragsbestimmungen feststanden und nicht mehr ohne neuerliches Vergabeverfahren änderbar gewesen wären.

- 13.2 Der RH verwies kritisch auf einzelne Mängel, die bei den Vergaben zum Klimabonus auftraten. Bei Direktvergaben fehlten teilweise Vergleichsangebote zum Nachweis der Preisangemessenheit bzw. schriftliche Angebote. Weitere Mängel betrafen die Beauftragung eines externen Beraters ohne Einbeziehung der Finanzprokurator und die nicht nachvollziehbare Wahl eines teureren Angebots. In einem Fall veröffentlichte das Klimaschutzministerium einen Leistungsabruf aus einer Rahmenvereinbarung verspätet. Der RH beanstandete zudem die teilweise fehlende bzw. nicht zeitgerechte Einbindung der Internen Revision bzw. des Finanzministeriums.

Der RH empfahl dem Klimaschutzministerium,

- bei Direktvergaben grundsätzlich mehrere schriftliche Vergleichsangebote einzuholen und die Prüfung der Preisangemessenheit bzw. die nachvollziehbaren Gründe für die Wahl eines Angebots zu dokumentieren,
- bei komplexen rechtlichen Fragen vorrangig die Finanzprokurator zu befragen,

- Leistungsabrufe aus Rahmenvereinbarungen nach den rechtlichen Vorgaben fristgerecht zu veröffentlichen sowie
- die Interne Revision und das Finanzministerium entsprechend den internen und haushaltsrechtlichen Vorgaben zeitgerecht einzubinden.

Finanzielle Auswirkungen der nachträglichen Änderungen beim Klimabonus

- 14.1 (1) Aufgrund der weitreichenden Änderungen beim Klimabonus Ende Juni 2022 musste das Projektteam seine Planungen für die Abwicklung grundlegend überarbeiten. Zusatzleistungen, vor allem bei der Abwicklung und beim Versand der Gutscheine, waren notwendig.³⁸ Der Vertrag über die Gutschein–Abwicklung wurde ausgeweitet, die Leistungen verteuert. Pro Empfängerin bzw. Empfänger erhöhte sich der Preis der Gutscheine für das Jahr 2022 um 37,4 %. Das Klimaschutzministerium begründete die Verteuerung mit erhöhten Kosten für die Bargeldverfügbarkeit in den Filialen der bank99 AG, weil davon auszugehen sei, dass die Gutscheine wegen des höheren Auszahlungsbetrags (durchschnittlicher Schätzwert 460 EUR statt 130 EUR) verstärkt in Bargeld eingelöst würden. Auch entgangene Einnahmen des Gutschein–Dienstleisters aus der Einlösung von Gutscheinen sollten abgedeckt werden. Dieser verrechnete seinen Akzeptanzpartnern eine Servicegebühr für jeden eingelösten Gutschein und nahm an, dass mehr Gutscheine in Bargeld eingelöst und sich daher die Einnahmen aus der Bearbeitungsgebühr verringern würden.

Die Auszahlungen für die Gutscheinabwicklung³⁹ stiegen um 5,87 Mio. EUR und verdoppelten sich damit gegenüber dem ursprünglichen Planwert (5,85 Mio. EUR) auf 11,72 Mio. EUR (**TZ 15**). Die größten Kostensteigerungen traten bei der Bareinlösung des Gutscheins ein, weil sich die Bareinlösequote im Vergleich zu den ursprünglichen Annahmen (17 %) deutlich erhöhte (94 % aller eingelösten Gutscheine bis Ende Jänner 2023).

- (2) Durch die Wertsteigerung der Gutscheine waren zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Logistik und Versand notwendig.⁴⁰ Diese Zusatzleistungen der Post AG kosteten 1,21 Mio. EUR (Prognosewert).

³⁸ Vergaben in Form von zusätzlichen Leistungsabrufen, nachträglicher Vertragsanpassung (§ 365 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2018) sowie Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (mit einem Bieter)

³⁹ Gutscheinabwicklung, Bareinlösung Gutschein, nicht enthalten ist der Postversand; Prognosewert, da Auszahlungen zum Stichtag 16. März 2023 teilweise noch nicht abgeschlossen bzw. offen waren.

⁴⁰ z.B. Sicherheitsdienst, tägliche Inventarisierung in allen Poststellen, gesicherter Werttransport, Versicherungen

(3) Die späte Novellierung des Klimabonus hatte auch verlorene Aufwendungen zur Folge: Im April 2022 hatte das Klimaschutzministerium die Gestaltung, den Druck und den Versand von 4,76 Mio. Info-Mails (amtliche Mitteilung) zum Klimabonus über Leistungsabrufe aus Rahmenvereinbarungen beauftragt. Das Info-Mail sollte u.a. möglichst viele Anspruchsberechtigte dazu bewegen, rechtzeitig ihre Kontoverbindung in FinanzOnline zu hinterlegen, um ihnen den Klimabonus direkt anweisen zu können; die aufwändigere und teurere Abwicklung über Gutscheine sollte so minimiert werden. Zur Zeit der Gesetzesnovelle waren die Info-Mails gedruckt und rund die Hälfte der Post AG zum Versand übergeben worden. Das Ministerium stoppte den Versand, die Info-Mails wurden vernichtet. Für Gestaltung, Druck und stornierten Versand fielen rd. 394.000 EUR an.

Als Ersatz beauftragte das Klimaschutzministerium eine Schaltung im „Post-Kuvert“ (Werbemedium der Post AG, Reichweite 3 Mio. Haushalte in Österreich) mittels Direktvergabe um rd. 44.000 EUR. Zusätzlich versandte das Finanzministerium E-Mails an die bei FinanzOnline registrierten Personen. Die Interne Revision des Klimaschutzministeriums merkte dazu kritisch an, dass die alternativen Kanäle einen kleineren Empfängerkreis hätten als eine amtliche Mitteilung an alle Haushalte. Sie seien daher keine gleichwertige Alternative, um vor allem jene Personen zu erreichen, die noch keine Kontoverbindung bei FinanzOnline hinterlegt hatten.

(4) Aufgrund des unerwartet hohen Beschwerdeaufkommens im Herbst 2022 waren erhebliche Ausweitungen der Leistungen des Contact Centers erforderlich⁴¹ (TZ 8). Die Auszahlungen für das Contact Center erhöhten sich auf 3 Mio. EUR⁴² und lagen damit um ein Fünffaches höher als der Planwert für 2022 (500.000 EUR).

- 14.2 Der RH wies erneut auf die späte Novellierung des Klimabonusgesetzes hin (TZ 2), wodurch substanzielle Vertragsanpassungen und zusätzliche Vergaben notwendig wurden. Die Auszahlungen für die Abwicklung der Gutscheine und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen der Post AG erhöhten sich dadurch um 7,08 Mio. EUR (Prognosewert). Zudem entstanden verlorene Aufwendungen in Höhe von rd. 394.000 EUR durch den bereits beauftragten und schließlich stornierten Versand von Info-Mails. Der RH beurteilte den Schritt des Klimaschutzministeriums, durch eine Schaltung im „Post-Kuvert“ als Ersatz für das Info-Mail die Folgekosten mit rd. 44.000 EUR möglichst gering zu halten, positiv; er hielt jedoch fest, dass das Ministerium dadurch einen kleineren Empfängerkreis erreichte.

Der RH verwies kritisch auf die deutlich erhöhten Auszahlungen für das Contact Center (Steigerung um das Fünffache) und verwies dazu auf seine Ausführungen in TZ 8.

⁴¹ Dies erfolgte in Form von zusätzlichen Leistungsabrufen und einer nachträglichen Anpassung der Rahmenvereinbarung.

⁴² Prognosewert (16. März 2023)

Kosten

Gesamtkosten für den Klimabonus

- 15 (1) Im Juni 2022 erstellte das Klimaschutzministerium eine aktualisierte ressortinterne Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Klimabonus. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung waren die Auszahlungen noch nicht abgeschlossen.

Laut Ministerium entwickelten sich die Kosten für den Klimabonus 2022 gegenüber den Planwerten wie folgt:

Tabelle 4: Planwerte und Prognosewerte der Kosten für den Klimabonus 2022 im Vergleich

	Planwert Juni 2022 ¹	Prognosewert 16. März 2023	Veränderung Planwert zu Prognosewert	
	in EUR		in %	
Kosten gesamt	1.245.947.914	4.124.051.496	2.878.103.582	231,00
davon				
Transferzahlungen (Klimabonus) ²	1.219.331.214	4.097.695.947 ³	2.878.364.733	236,06
Abwicklung des Klimabonus (Overhead)	26.616.700	26.355.549	-261.151	-0,98
davon				
• Klimabonus per Gutschein	22.829.302	21.287.418	-1.541.884	-6,75
davon				
– Gutscheinabwicklung	3.348.000	2.911.931	-436.069	-13,02
– Bareinlösung	2.500.000	8.808.442	6.308.442	252,34
– Postversand inklusive Zusatzleistungen ⁴	16.981.302	9.567.045	-7.414.257	-43,66
• Klimabonus per Kontoanweisung	2.908.771	1.172.235	-1.736.536	-59,70
davon				
– Kontoanweisungen	2.192.727	750.000	-1.442.727	-65,80
– Postwurfsendung und „Post-Kuvert“ ⁵	716.044	422.235	-293.809	-41,03
• allgemeine Verwaltungskosten	878.627	3.895.896	3.017.269	343,41
davon				
– Contact Center und Schlichtungsstelle	500.000	3.144.008	2.644.008	528,80
– IT-Dienstleistungen	235.665	272.060	36.395	15,44
– Kommunikation, Website	78.500	126.650	48.150	61,34
– (rechtliche) Beratung	64.462	137.178	72.716	112,80
– Personalkosten ⁶	–	216.000	216.000	100,00

Euro-Beträge auf ganze Zahlen gerundet; inklusive Umsatzsteuer; Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMK

¹ Ressortinterne Wirkungsorientierte Folgenabschätzung vom 15. Juni 2022; diese berücksichtigte nicht die deutlich erhöhten Transferzahlungen aufgrund der Novelle des Klimabonusgesetzes im Juni 2022.

² exklusive Steuereinnahmen aus der Pflichtveranlagung des Anti-Teuerungsbonus (allgemeine Bundeseinnahmen)

³ Auszahlungen des Klimaschutzministeriums bis 16. März 2023

⁴ Rsa- und Rsb-Gebühren, Beförderungsentgelt Brief M, Abwicklung Gutscheinrücklauf, Zusatzleistungen Wertbrief, Versicherungen, Sicherheitsdienst, Druckkosten und Versand Postvollmacht

⁵ Druckkosten und Versand Postwurfsendung (Info-Mail), Werbemedium „Post-Kuvert“

⁶ Personalauszahlungen für das Projektteam im Klimaschutzministerium; nicht inkludiert: Personalkosten für die Abwicklung des Klimabonus bei externen Stellen (Buchhaltungsagentur des Bundes, Finanzministerium, Innenministerium, Pensionsversicherungsträger, Sozialministeriumservice)

(2) Die prognostizierten Gesamtkosten für den Klimabonus erhöhten sich gegenüber dem Planwert von 1,246 Mrd. EUR auf 4,124 Mrd. EUR bzw. um 2,878 Mrd. EUR (231 %). Zurückzuführen war diese Steigerung auf die Sonderregelung für den Klimabonus 2022 mit der Gesetzesnovelle vom Juni 2022. Durch diese erhöhten sich die Transferleistungen für den Klimabonus 2022 von 1,219 Mrd. EUR auf 4,098 Mrd. EUR bzw. um 236 %. Diese Steigerung der Transferzahlungen war in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung vom Juni 2022 nicht berücksichtigt.

Die Kosten für die Abwicklung des Klimabonus in Höhe von 26,36 Mio. EUR entsprachen trotz Zusatzkosten durch die Neukonzeption des Klimabonus und durch das erhöhte Beschwerdeaufkommen annähernd dem ursprünglichen Planwert. Im Einzelnen zeigten sich folgende Entwicklungen:

- Bei der Abwicklung des Klimabonus per Gutschein reduzierten sich die Kosten für die Gutscheinabwicklung und den Postversand aufgrund geringerer Gutscheinmengen als angenommen, während die Kosten für die Bareinlösung wegen der erhöhten Bareinlösequote stark anstiegen.
- Bei der Abwicklung des Klimabonus per Kontoanweisung verringerten sich die Kosten gegenüber den Planwerten trotz einer höheren Zahl von Kontoanweisungen.
- Die allgemeinen Verwaltungskosten für die Abwicklung des Klimabonus erhöhten sich insbesondere durch die Kosten für das Contact Center erheblich.

Kenndaten zum Klimabonus 2022

- 16.1 Bis zum Stichtag 16. März 2023 erfolgten für die Auszahlung des Klimabonus 2022 9,17 Mio. Transaktionen; davon entfielen 84 % auf Kontoanweisungen und 16 % auf Gutscheinversendungen. Die Transferleistungen (Klimabonus) beliefen sich auf 4,098 Mrd. EUR. Die Abwicklungskosten (Overhead) betrugen 26,36 Mio. EUR; dies waren 0,64 % in Relation zu den Transferzahlungen. 81 % der Abwicklungskosten entstanden im Zusammenhang mit der Abwicklung per Gutschein, 4 % bei der Abwicklung per Kontoanweisung und 15 % entfielen auf allgemeine Verwaltungskosten⁴³. Unter Abzug der allgemeinen Verwaltungskosten lagen die Abwicklungskosten somit bei durchschnittlich 0,15 EUR pro Kontoanweisung und 14,83 EUR pro Gutscheinversand. Bei Einbeziehung der allgemeinen Verwaltungskosten betrugen die Abwicklungskosten durchschnittlich 2,88 EUR pro Transaktion.⁴⁴

⁴³ Contact Center, IT-Dienstleistungen, Kommunikation und Website, (rechtliche) Beratung, Projektteam im Klimaschutzministerium

⁴⁴ Prognosewerte (Auszahlungen waren noch nicht abgeschlossen bzw. offen)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der Transaktionen, die Höhe der Transferzahlungen und die Abwicklungskosten für den Klimabonus 2022:

Tabelle 5: Kenndaten zum Klimabonus 2022

Klimabonus 2022	Kenndaten	
	Anzahl	in %
Transaktionen	9.165.848	
davon		
Kontoanweisungen	7.730.861	84,34
Gutscheinversendungen	1.434.987	15,66
	in EUR	in %
Transferzahlungen (Klimabonus)	4.097.695.947	
davon		
Auszahlungen per Kontoanweisung	3.480.275.947	84,93
Auszahlungen per Gutschein	617.420.000	15,07
Abwicklungskosten (Overhead) ¹	26.355.549	
davon		
Abwicklung per Kontoanweisung	1.172.235	4,45
Abwicklung per Gutschein	21.287.418	80,77
allgemeine Verwaltungskosten	3.895.896	14,78
Abwicklungskosten pro Transaktion	2,88	
Abwicklungskosten pro Kontoanweisung ²	0,15	
Abwicklungskosten pro Gutscheinversand ²	14,83	
Abwicklungskosten in Relation zu Transferzahlungen		0,64

Stand 16. März 2023; Euro-Beträge auf ganze Zahlen gerundet; Rundungsdifferenzen möglich Quelle: BMK

¹ Prognosewert (Auszahlungen waren noch nicht abgeschlossen bzw. offen)

² exklusive allgemeine Verwaltungskosten

16.2 Der RH beurteilte positiv, dass die Kosten für die Abwicklung des Klimabonus nur 0,64 % in Relation zu den Transferzahlungen ausmachten. Zugleich wies er kritisch auf die sehr hohen Kosten für die Abwicklung per Gutschein hin: Die Auszahlungen per Gutscheinversand machten 15 % der Transferzahlungen, aber 81 % der Abwicklungskosten aus. Der RH verwies daher auf seine Empfehlung zur Steigerung der Überweisungsquote des Klimabonus in TZ 7.

Energiekostenausgleich

Rechtliche Rahmenbedingungen

- 17 (1) Im Jänner 2022 beschloss die Bundesregierung angesichts stark steigender Energiepreise Maßnahmen zur Entlastung der Bevölkerung. Teil dieses Pakets war eine einmalige Leistung an Haushalte in Höhe von 150 EUR zur Abfederung ihrer erhöhten Energierechnung (Energiekostenausgleich). Das Energiekostenausgleichsgesetz 2022 wurde im März 2022 im Nationalrat beschlossen; es trat am 9. April 2022 in Kraft.⁴⁵ Der Gesetzesentwurf durchlief keine parlamentarische Begutachtung, bei der Beschlussfassung lag auch keine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu den Kosten der Maßnahme vor.

(2) Anspruchsberechtigt für den Energiekostenausgleich waren natürliche Personen, die zwischen 15. März und 30. Juni 2022 an zumindest einem Tag einen Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet hatten und für diesen aus einem Stromvertrag auf ihren Namen zahlungsverpflichtet waren. Zusätzlich galt eine Einkommensobergrenze von 55.000 EUR für Einpersonenhaushalte und 110.000 EUR für Mehrpersonenhaushalte.

Das Gesetz enthielt zudem Vorgaben zum Auszahlungsverfahren des Energiekostenausgleichs und sah einen pauschalierten Kostenersatz für den Aufwand der Stromlieferanten vor. Für die Abwicklung des Energiekostenausgleichs war primär das Finanzministerium zuständig.⁴⁶

(3) Die Frist für die Beantragung des Energiekostenausgleichs lief gemäß der Erstfassung des Gesetzes bis 31. Oktober 2022. Aufgrund der geringen Antragszahlen in den ersten Monaten (**TZ 20**) wurde sie Ende Oktober 2022 – drei Tage vor ihrem Ablauf – mit Gesetzesnovelle auf 31. März 2023 verlängert. Auch die Frist für die Nachforderung nicht zugestellter Energiekostenausgleichsgutscheine wurde von 31. August 2022 auf 31. Oktober 2022 verlängert.⁴⁷

⁴⁵ BGBl. I 37/2022 i.d.F. BGBl. I 160/2022

⁴⁶ §§ 2 ff. Energiekostenausgleichsgesetz 2022

⁴⁷ BGBl. I 160/2022, in Kraft getreten am 28. Oktober 2022

Organisatorische Rahmenbedingungen

18.1 (1) Die Entscheidung, das Finanzministerium als primär zuständiges Ressort für die Vollziehung des Energiekostenausgleichsgesetzes 2022 festzulegen, erfolgte auf politischer Ebene.⁴⁸ Die Zuständigkeit für Energieagenden lag grundsätzlich beim Klimaschutzministerium.

(2) Projektbeginn für den Energiekostenausgleich war der 25. Februar 2022. Im Vorfeld entwickelten Mitglieder des Kabinetts des Finanzministers⁴⁹ mit weiteren Bediensteten des Ministeriums sowie Vertretungen der Buchhaltungsagentur des Bundes, des Bundesrechenzentrums und der Energieversorger ein Grobkonzept: Der Energiekostenausgleich sollte nicht in Form von Direktzahlungen erfolgen. Stattdessen sollte ein anspruchsberechtigter Haushalt nach Erhalt eines „Gutscheins“ einen Antrag stellen und über das Finanzministerium eine Gutschrift auf der nächsten Jahresabrechnung⁵⁰ seines Stromlieferanten erhalten. Diese konzeptionellen Vorgaben und die Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen waren zum Teil auf die schlechte Datengrundlage zurückzuführen, etwa zu Einkommen und Stromlieferverhältnissen der Haushalte. Zum Zeitpunkt der Festlegung war dem Finanzministerium bekannt, dass viele Haushalte nicht dem Anspruchsschema entsprachen und dass Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energiekostenausgleichs absehbar waren (TZ 20).

(3) Für die Umsetzung wurden zwei Projektteams im Finanzministerium mit sieben bzw. acht Personen⁵¹ eingerichtet: Ein Projektteam war für die Beauftragung und fachlich–organisatorische Unterstützung des Bundesrechenzentrums beim operativen Umsetzen des Energiekostenausgleichs zuständig, das zweite Team für die Logistik. Beide Teamleiter waren zugleich Abteilungsleiter im Ministerium. Die Teammitglieder nahmen die Projektaufgaben neben bestehenden Aufgaben in der Linienorganisation und ohne zusätzliche Personalressourcen wahr. In den Konzeptionsprozess des Energiekostenausgleichs wurden sie teilweise erst spät eingebunden.

⁴⁸ Budgetierung in der Untergliederung 45 – Bundesvermögen

⁴⁹ Dr. Magnus Brunner, LL.M.

⁵⁰ Im Sinne der Verständlichkeit wird hier der Begriff Jahresabrechnung verwendet; er umfasst auch Schlussrechnungen.

⁵¹ Exklusive Kabinettsmitglieder; zwei Teammitglieder waren Bedienstete der Buchhaltungsagentur des Bundes.

(4) Technisch und operativ umgesetzt wurde der Energiekostenausgleich primär über Aufträge des Finanzministeriums an das Bundesrechenzentrum. In die Konzeption und Abwicklung des Energiekostenausgleichs waren aber viele weitere Stellen involviert:

Tabelle 6: Mit der Konzeption und Abwicklung des Energiekostenausgleichs befasste Stellen

Stelle	Aufgaben
Finanzministerium	Vollziehung des Energiekostenausgleichsgesetzes 2022
Innenministerium	Bereitstellung von Hauptwohnsitzdaten aus dem Zentralen Melderegister
Buchhaltungsagentur des Bundes ¹	Verrechnung und Auszahlung des Energiekostenausgleichs, Nachkontrolle
Bundesrechenzentrum ²	IT-Dienstleistungen, Vorbereitung und Abwicklung der technischen und operativen Umsetzung inklusive Vergaben, Ex-ante-Prüfung der Voraussetzungen für den Energiekostenausgleich
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) ³	Abwicklung der Vergabe der Contact-Center-Leistungen
EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH ⁴	Bereitstellung von Datenaustauschinfrastruktur für den Datenabgleich mit den Zählpunktaten der Stromnetzbetreiber
rd. 170 Stromlieferanten in Österreich	Integration der Ablaufprozesse für den Energiekostenausgleich und operative Umsetzung: Verbuchung der Gutschriften auf Kundenkonten und Abzug der Gutschriften von Jahres- oder Schlussrechnungen, monatliche Abrechnungen mit Finanzministerium
Österreichs Energie ⁵	Koordination und Abstimmung mit den Stromlieferanten
Österreichische Post AG	Post- und Logistik-Leistungen
private Dienstleister	Beratung zu Datenschutz und Datensicherheit, Durchführung von IT-Sicherheitstests

¹ Anstalt öffentlichen Rechts im Eigentum der Republik Österreich, die durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen vertreten wird; sie führt die Buchhaltung des Bundes für die anweisenden Organe und die vom Bund verwalteten Rechtsträger.

² Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich, die durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen vertreten wird. Das Bundesrechenzentrum ist zentraler IT-Dienstleister für die Republik Österreich, betreut E-Government-Agenden und betreibt eines der größten Rechenzentren in Österreich.

³ Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich, die durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen vertreten wird (Tochtergesellschaft der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes); die COFAG wurde gegründet, um Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten, zu unterstützen, etwa durch die Bereitstellung von Garantien und Zuschüssen.

⁴ Dienstleistungsunternehmen, das die österreichischen Netzbetreiber mit dem Betrieb, dem Hosting und der Umsetzung des energiewirtschaftlichen Datenaustausches beauftragt hatten; die EDA GmbH stellt eine elektronische Kommunikationsplattform auf Basis einer einheitlichen Technologie zur Verfügung, um allen Marktteilnehmern einen freien Zugang zum Energiemarkt, eine sichere und effiziente Kommunikation sowie einen standardisierten Informationsaustausch zu ermöglichen.

⁵ Interessenvertretung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, Dachverband mit rd. 140 Mitgliedsunternehmen

Quelle: BMF

- 18.2 Der RH hielt fest, dass der Energiekostenausgleich auf politischer Ebene konzipiert wurde. Er verwies kritisch auf die teilweise erst späte Einbindung der zuständigen Fachabteilungen und auf den hohen Zeitdruck für die Implementierung des Energiekostenausgleichs.

Der RH wies darauf hin, dass das Finanzministerium den Energiekostenausgleich ohne zusätzliche Personalressourcen und ohne ein eigenes Projektteam außerhalb der Linienorganisation umsetzte. Die technische und operative Umsetzung des Projekts wurde primär an das Bundesrechenzentrum delegiert. Angesichts der hohen Zahl involvierter Stellen und des hohen Koordinationsbedarfs wäre ein eigenes Projektteam im Finanzministerium außerhalb der Linienorganisation aus Sicht des RH zweckmäßig gewesen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, für komplexe Projekte, die eine Vielzahl involvierter Stellen und einen hohen Koordinationsaufwand bedingen, ein eigenes Projektteam außerhalb der Linienorganisation vorzusehen und führungsnahe einzurichten.

Weiters empfahl er dem Finanzministerium, interne Fachabteilungen, die mit der Umsetzung von Projekten beauftragt sind, frühzeitig einzubinden.

- 18.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums habe das Projektteam aufgrund des engen Zeitplans und der notwendigen Expertise aus Bediensteten unterschiedlicher Fach- und Entwicklungsabteilungen verschiedener Sektionen und Abteilungen bestanden. Das Team sei anhand der Befähigungen und Verfügbarkeiten der einzelnen Mitglieder für das Projekt zusammengestellt worden und habe außerhalb der Linienorganisation des Finanzministeriums agiert. Die Einrichtung eines Projektteams außerhalb der Linienorganisation wäre mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport abzustimmen gewesen, womit ein zusätzlicher Zeitaufwand zu erwarten gewesen wäre.

Da die Vollzugsregelung im Energiekostenausgleichsgesetz 2022 nicht ex ante bekannt gewesen sei, sei es auch nicht möglich gewesen, interne Fachabteilungen vor dem Projektstart umfassend einzubeziehen. Vor Beschluss des Gesetzes habe es aber große Koordinationsrunden aus IT- und Energieexpertinnen und -experten gegeben, dabei seien auch Bedienstete des Finanz- und des Klimaschutzministeriums vertreten gewesen. Das Finanzministerium verfüge jedoch über keine internen Fachabteilungen für Energierecht, deshalb sei so rasch wie möglich ein Projektteam aus Bediensteten unterschiedlicher Fach- und Entwicklungsabteilungen verschiedener Sektionen und Abteilungen eingerichtet worden.

- 18.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass die Mitglieder der Projektteams bei der Umsetzung des Projekts zwar außerhalb der Linienorganisation agierten, daneben aber weiterhin ihre bestehenden Aufgaben in der Linienorganisation ohne zusätzliche Personalressourcen wahrnahmen.

Er erneuerte zudem seine Kritik, dass die Umsetzungsverantwortlichen teilweise erst eingebunden wurden, als der Konzeptionsprozess für den Energiekostenausgleich bereits weitgehend abgeschlossen war.

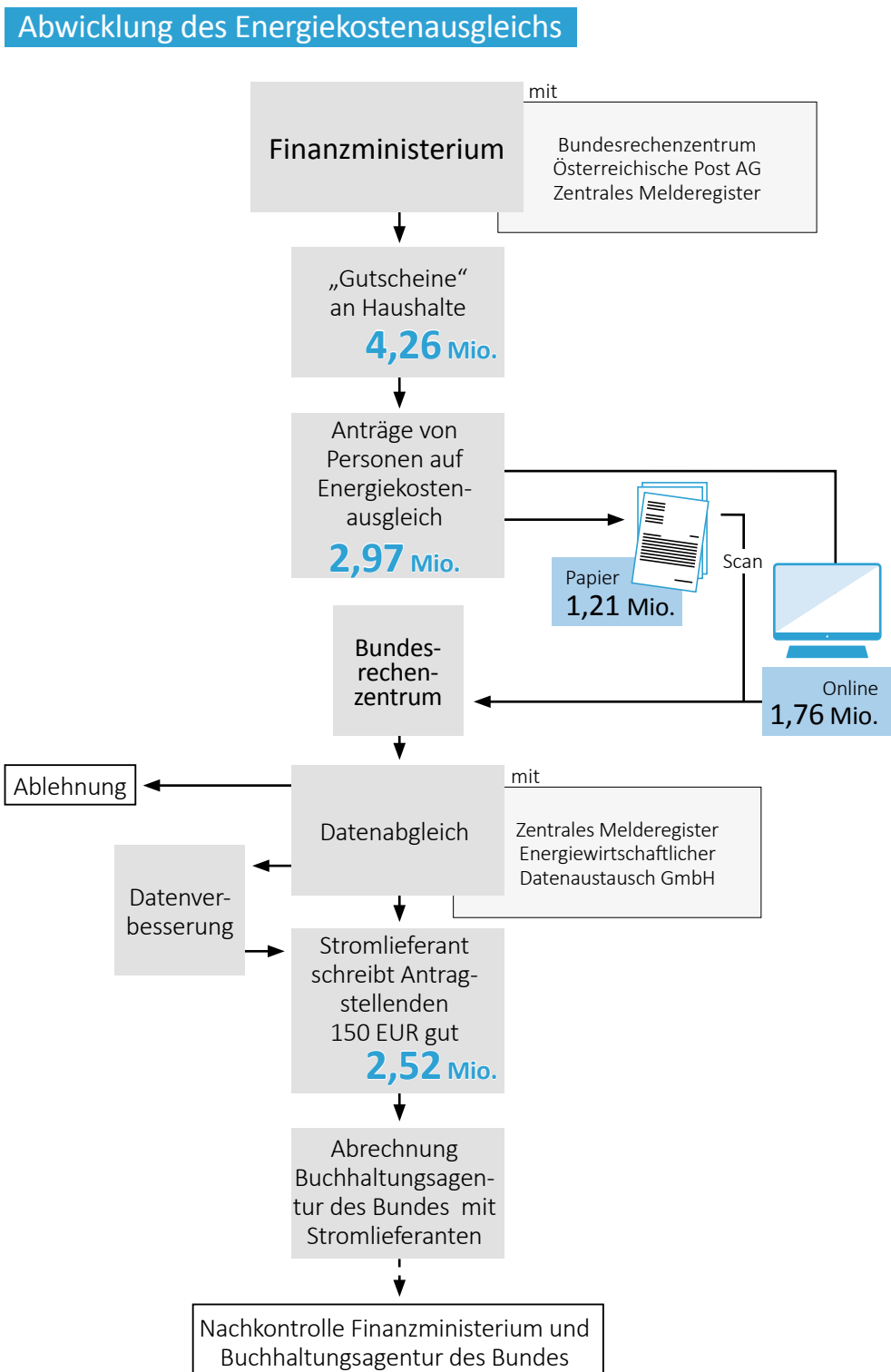
Abwicklung

Überblick

- 19 Die Abwicklung des Energiekostenausgleichs erfolgte antragsbasiert: Nach Zusendung eines „Gutscheins“ per Post konnten alle Anspruchsberechtigten die Leistung online oder per Brief beantragen. Das Bundesrechenzentrum glich die einlangenden Daten mit anderen Stellen ab. Bei positiver Anspruchsprüfung erging eine Verständigung an den zuständigen Stromlieferanten; dieser schrieb der anspruchsberechtigten Person 150 EUR gut. Bei negativer oder unklarer Anspruchsprüfung erging eine Verständigung an die beantragende Person. Die Stromlieferanten konnten die positiv beurteilten Anträge sowie ihren pauschalierten Kostenersatz mit der Buchhaltungsagentur des Bundes abrechnen.

Die folgende Abbildung stellt den Prozess der Abwicklung schematisch dar:

Abbildung 2: Abwicklung des Energiekostenausgleichs 2022



Quellen: Energiekostenausgleichsgesetz 2022; BMF; Stichtag 31. März 2023; Darstellung: RH

Im Folgenden werden die einzelnen Prozessschritte näher beschrieben.

Gutscheinversand und Antragstellung

20.1 (1) Das Finanzministerium budgetierte den Energiekostenausgleich für 4 Mio. Haushalte. Mangels ausreichender Datengrundlage zur exakten Identifikation der Anspruchsberechtigten⁵² versandte es ab Ende April 2022 insgesamt 4,26 Mio. Schreiben an alle Hauptwohnsitzadressen in Österreich. Die dafür nötigen Daten lieferte das Innenministerium aus dem Zentralen Melderegister. Das Schreiben enthielt einen „Gutschein“ für den Bezug des Energiekostenausgleichs in Höhe von 150 EUR. Es war nicht namentlich, aber an eine konkrete Anschrift laut Zentralem Melderegister adressiert und mit einer eindeutigen Nummer sowie Informationen zur weiteren Abwicklung versehen; der „Gutschein“ berechnete jedoch nicht automatisch zum Bezug der Leistung. Teilweise traten bei der Zustellung Probleme wegen der Art der Adressierung und der Datengrundlage auf.

(2) Der „Gutschein“ konnte online oder per Post eingelöst werden: Die antragstellende Person gab dazu in einem Online-Formular oder in einem mitübermittelten Papierformular ihre Daten (Name, Adresse, eventuell Kontaktmöglichkeiten), ihren Stromlieferanten und ihre 33-stellige Zählpunktnummer bekannt. Weiters musste sie bestätigen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Hauptwohnsitzmeldung, Zahlungsverpflichtung aus einem Stromvertrag für die angegebene Adresse, Einkommensobergrenze nicht überschritten). Ein direktes Einreichen beim Stromlieferanten war nicht möglich.

Während die online eingegebenen Daten direkt nach der Einreichung zur weiteren Verarbeitung und Prüfung beim Bundesrechenzentrum vorlagen, wurden die Papierformulare nach Zustellung an ein Postfach zunächst von einer Tochtergesellschaft der Post AG eingescannt und die ausgelesenen Daten an das Bundesrechenzentrum übermittelt. Die Fehleranfälligkeit aufgrund unklarer oder unleserlicher Angaben war beim Papierformular deutlich höher.

(3) Das Bundesrechenzentrum überprüfte automatisiert die Einmaligkeit der Antragstellung sowie die Hauptwohnsitzmeldung gemäß Zentralem Melderegister. Anschließend übermittelte es die Daten an die Schnittstelle der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH, die den bekannt gegebenen Zählpunkt und Stromlieferanten mit den übrigen Daten der antragstellenden Person abglich. Regelmäßige Anpassungen im automatisierten Datenprüfprozess waren aufgrund der teilweise schlechten Datenlage notwendig; dies führte insbesondere in der Anfangszeit zu einer längeren Bearbeitungsdauer.

⁵² Zum Beispiel fehlten Daten zum Einkommen der Haushalte; der Energiekostenausgleich sah aber eine Einkommensobergrenze vor. Ebenso lagen keine ausreichenden Daten zum jeweiligen Stromlieferverhältnis vor.

Bei negativem oder unklarem Ergebnis des Datenabgleichs erhielt die beantragende Person eine entsprechende Information bzw. eine Aufforderung, den Energiekostenausgleich erneut zu beantragen. Bei positiver Anspruchsprüfung verständigte das Bundesrechenzentrum den Stromlieferanten – eine automatische Information an die beantragende Person erging nicht. Ab dem 3. Mai 2022 konnte jedoch der Status eines Antrags online durch die Eingabe der eindeutigen Nummer am „Gutschein“ abgerufen werden.

(4) Die Antragszahlen beim Energiekostenausgleich waren geringer als erwartet: Bis Anfang Juli 2022 lösten 1,59 Mio. Personen den „Gutschein“ zum Energiekostenausgleich ein, dies waren 40 % der anspruchsberechtigten Haushalte. In der Folge wurde die Einreichfrist um fünf Monate bis 31. März 2023 verlängert. Bis Ende März 2023 erhöhte sich die Zahl auf 2,97 Mio. Anträge, dies entsprach 74 % der Anspruchsberechtigten. In der Zeit der Fristverlängerung von Ende Oktober 2022 bis Ende März 2023 waren die Antragszahlen nur mehr um vier Prozentpunkte gestiegen. 59 % der Antragstellenden nutzten das Online-Formular. Von den eingereichten Anträgen wurden 85 % positiv geprüft. 378,75 Mio. EUR der ursprünglich für den Energiekostenausgleich budgetierten 600 Mio. EUR wurden in Anspruch genommen.

(5) Dem RH wurden im Rahmen der Gebärungsüberprüfung verschiedene Gründe für die geringe Zahl der Anträge auf den Energiekostenausgleich genannt, insbesondere:

- Die Datenqualität des Zentralen Melderegisters sei mangelhaft, dies habe zu Problemen bei der Zustellung des Gutscheins geführt.
- Die Hürde der Beantragung sei hoch, insbesondere durch die erforderliche Angabe der – vielen Menschen unbekannten – 33-stelligen Zählpunktnummer.
- In vielen Häusern bestehe nur ein Zählpunkt für das ganze Gebäude, den Mieterinnen und Mietern würden die Stromkosten für ihre Wohnung anteilig verrechnet. Sie hätten somit einen Hauptwohnsitz und Stromkosten, aber keinen eigenen Stromvertrag und keinen eigenen Zählpunkt. Dasselbe treffe auf Pensionistenheime, Studentenwohnheime und ähnliche Wohnsituationen zu.
- Manche Personen hätten einen eigenen Zählpunkt für ihren Hauptwohnsitz, der Stromvertrag laufe aber nicht auf ihren Namen. Vertragspartnerinnen und –partner des Stromlieferanten seien z.B. Angehörige, die für den Wohnsitz von Kindern oder Eltern einen Stromvertrag abschließen und die Rechnungen aus diesem Vertrag auch bezahlen. Ebenso gebe es Vermieter, die einen Stromvertrag für die vermietete Wohnung abschließen und die Kosten dann an die Mieterinnen und Mieter weiterverrechnen.

Dem Finanzministerium war bereits zur Zeit der Konzeption des Energiekostenausgleichs bekannt, dass die Leistung nicht allen Haushalten mit Hauptwohnsitzeigenschaft zugutekommen würde: Aufgrund der festgelegten Anspruchsvoraussetzungen und ihrer realen Wohn- und Strombezugssituation konnten nicht alle einen Antrag stellen.

(6) Die niedrigen Antragszahlen waren zu einem geringen Teil auf die gesetzlich vorgegebene Einkommensobergrenze zurückzuführen. Rund 235.000 Haushalte verfügten im überprüften Zeitraum über ein Einkommen von mehr als 55.000 EUR (Einpersonenhaushalt) bzw. mehr als 110.000 EUR (Mehrpersonenhaushalt). Mangels entsprechender Datenauswertungsmöglichkeit erhielten auch diese Haushalte den „Gutschein“ zum Energiekostenausgleich.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass bis Ende März 2023 nur 2,97 Mio. Personen den Energiekostenausgleich beantragten, dies entsprach 74 % derjenigen, die das Finanzministerium als anspruchsberechtigt erachtet hatte. Die ausbezahlte Summe von 378,75 Mio. EUR lag deutlich unter dem prognostizierten Entlastungsvolumen von 600 Mio. EUR. Der RH wies daher kritisch darauf hin, dass der Energiekostenausgleich die angestrebte Entlastung der österreichischen Haushalte von den hohen Energiekosten nicht im beabsichtigten Umfang realisieren konnte.

Der RH hielt fest, dass ihm im Rahmen der Gebarungsüberprüfung verschiedene mögliche Gründe für die niedrige Antragsquote bekannt wurden: Diese reichten von Problemen bei der Postzustellung des „Gutscheins“ bis zu verschiedenen Konstellationen des Strombezugs von Haushalten, die aufgrund der gesetzlichen Konzeption des Energiekostenausgleichs keinen Anspruch auf diese Entlastungsmaßnahme hatten. Betroffen waren z.B. Haushalte ohne eigenen Zählpunkt und/oder ohne eigenen Stromvertrag, die dennoch ihre Stromkosten trugen. Der RH hob kritisch hervor, dass dem Finanzministerium diese Konstellationen bereits bei Konzeption der Leistung bekannt waren, diese jedoch bei der Umsetzung in Kauf genommen wurden.

Der RH räumte ein, dass das Finanzministerium auf eine Verlängerung der Einreichfrist um fünf Monate hinwirkte; er wies aber kritisch darauf hin, dass das Ministerium trotz der ab Sommer 2022 absehbaren geringen Antragszahlen keine wirksamen Schritte zur wesentlichen Erhöhung der Einreichzahlen setzte. Insbesondere hielt der RH kritisch fest, dass das Finanzministerium keine vertieften Analysen zu den tatsächlichen Ursachen der geringen Antragszahlen vornahm (TZ 24).

Der RH hob weiters kritisch hervor, dass die Anspruchsvoraussetzungen des Energiekostenausgleichs schwer verständlich sowie dessen Beantragung kompliziert waren und für viele Menschen eine Hürde darstellten. Nur 85 % der eingereichten Anträge wurden positiv geprüft. Händisch ausgefüllte Papierformulare führten zu einer schlechten Datenqualität. Der RH räumte jedoch ein, dass die Möglichkeit, einen Antrag per Papierformular zu stellen, die Zugänglichkeit des Energiekostenausgleichs für mehrere Bevölkerungsgruppen erhöhte.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Bearbeitung der Anträge in der Anfangsphase mitunter lang dauerte. Eine automatisierte Rückmeldung über die positive Erledigung erfolgte nicht; es wurde jedoch eine Online-Abfragemöglichkeit zum Bearbeitungsstatus eingerichtet.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, bei künftigen antragsbasierten Maßnahmen eine Information der Antragstellenden über die positive Erledigung ihres Anliegens zumindest in jenen Fällen vorzusehen, in denen eine E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit vorliegt; auf Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung wäre dies auch für alle anderen Fälle zu prüfen.

20.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, eine Information über die positive Erledigung der Anträge angedacht zu haben. Im Zuge der Architektur der Prozesse in der Planungsphase sei entschieden worden, die aktive Information bei positiver Erledigung nicht umzusetzen, da es bei der prognostizierten Menge der täglich positiv erledigten Gutscheine zu massiven Problemen beim E-Mail-Versand hätte kommen können bzw. hätte bei postalisch eingebrachten Gutscheinen eine Erledigungsmeldung per Post erfolgen müssen (erhöhte Abwicklungskosten). Allerdings sei eine Einsicht durch Gutscheinnummer und Prüfnr jederzeit möglich gewesen.

20.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass die Bearbeitung der Anträge in der Anfangsphase teilweise lang dauerte und die Antragstellenden dadurch über längere Zeit im Ungewissen waren, ob ihre Anträge bereits bearbeitet wurden, positiv oder negativ erledigt wurden oder mangelhaft waren. Dies führte zu zahlreichen Anfragen bei der Hotline nach dem Bearbeitungsstand der Anträge und trug wesentlich zur Überlastung des Contact Centers und zum hohen Beschwerdeaufkommen bei (TZ 22).

Der RH erneuerte daher seine Empfehlung, bei künftigen antragsbasierten Maßnahmen eine Information der Antragstellenden über die positive Erledigung ihres Anliegens zumindest in jenen Fällen vorzusehen, in denen eine E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit vorliegt; auf Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung wäre dies auch für alle anderen Fälle zu prüfen.

Auszahlung und Abrechnung

21.1 (1) Sobald das Bundesrechenzentrum einen der rd. 170 möglichen Stromlieferanten über die positive Antragsprüfung verständigte, schrieb dieser der anspruchsberechtigten Person den Energiekostenausgleich in Höhe von 150 EUR in der nächsten Jahresabrechnung gut. In Abhängigkeit vom individuell unterschiedlichen Abrechnungszyklus jedes Stromvertrags konnte es somit fast ein Jahr dauern, bis der Energiekostenausgleich tatsächlich wirksam wurde (Reduktion der Stromrechnung).

(2) Parallel dazu informierte das Bundesrechenzentrum die Buchhaltungsagentur des Bundes über positiv geprüfte Ansprüche. Die Stromlieferanten legten monatlich eine Rechnung über Gutschriften aus dem Energiekostenausgleich und bekamen diese über die Buchhaltungsagentur des Bundes vom Finanzministerium erstattet. Zusätzlich erhielt jeder Stromlieferant für seinen Abwicklungsaufwand eine einmalige pauschale Abgeltung von 10.000 EUR sowie für die ersten 10.000 eingelösten Ansprüche auf Energiekostenausgleich je 2,50 EUR, für jeden weiteren je 1,50 EUR.⁵³ Das Finanzministerium legte dieses Kostenersatzmodell unter Beiziehung der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (in der Folge: **E-Control**) und anderer Stellen fest. Berechnungen oder Schätzungen des tatsächlichen Aufwands der Stromlieferanten als Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz lagen nicht vor.

Bis inklusive März 2023 wurden 5,51 Mio. EUR an Kostenersatz für die Stromlieferanten ausbezahlt, somit 2,18 EUR pro positiv geprüftem Antrag (1,5 % des gutgeschriebenen Betrags). Die Abwicklung zwischen Bundesrechenzentrum, Buchhaltungsagentur des Bundes und Stromlieferanten lief ohne Schwierigkeiten ab.

21.2 Der RH wies darauf hin, dass der Energiekostenausgleich eine tatsächlich wahrgenommene Entlastung bei vielen Haushalten verzögert – erst im Rahmen der nächsten Jahresabrechnung mit dem Stromlieferanten – bewirkte. Dies lag an der grundlegenden Konzeption des Energiekostenausgleichs.

Der RH hielt kritisch fest, dass nicht nachvollziehbar war, anhand welcher Kriterien der Kostenersatz für die Stromlieferanten festgelegt wurde.

Er empfahl dem Finanzministerium, die Höhe von Aufwandsätzen – wie etwa für den Aufwand der Stromlieferanten beim Energiekostenausgleich – auf Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Kalkulationsgrundlagen festzulegen.

⁵³ § 9 Energiekostenausgleichsgesetz 2022

Der RH empfahl dem Finanzministerium weiters, bei Entlastungsmaßnahmen für die Bevölkerung eine möglichst einfache Inanspruchnahme und eine möglichst rasche, hohe Wirksamkeit für die angestrebten Zielgruppen in den Vordergrund zu stellen.

- 21.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei es aufgrund des Zeitdrucks und des neuartigen Charakters des Energiekostenausgleichs kaum bzw. nur sehr schwer möglich gewesen, einen angemessenen Kostenersatz festzustellen. Grundsätzlich sei der Aufwandsersatz u.a. notwendig gewesen, da die Implementierungskosten für die Energieanbieter ohne angemessenen Kostenersatz einen Eingriff in die Eigentumsrechte hätten darstellen können, der nicht im Energiekostenausgleichsgesetz 2022 normiert gewesen sei.

Darüber hinaus verwies das Finanzministerium auf dem RH übermittelte Unterlagen über Abstimmungen mit der E-Control zur angemessenen Höhe des Aufwandsersatzes.

Zur einfachen Inanspruchnahme einer Entlastungsmaßnahme verwies das Finanzministerium auf den wiederkehrenden Vorwurf des Gießkannenprinzips: In den vergangenen Jahren seien aufgrund multipler Krisen vielfältige Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht worden. Dabei habe das Finanzministerium vor allem eine Verbesserung der Treffsicherheit der Maßnahmen angestrebt.

Bei der Konzeption des Energiekostenausgleichs sei auf Basis von Annahmen gearbeitet worden, die teilweise, aber nicht vollumfänglich, in der Praxis zugetroffen seien. Dies habe auch der RH erkannt (z.B. unscharfe Daten im Zentralen Melderegister, Unterschiede bei der Schreibweise von Adressen etc.). Darüber hinaus sei als primärer Identifikator für die Begünstigten beim Energiekostenausgleich die Zählpunkt-Identifikation (Zählpunktnummer) herangezogen worden. Da die Beantragung mittels einer 33-stelligen Nummer keine bürgerfreundliche Alternative darstelle, seien auch Möglichkeiten der Vorbefüllung umgesetzt worden.

Schließlich verwies das Finanzministerium auf das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz⁵⁴, bei dem die Unterstützungsleistungen antragslos, zielgerichtet und mit bestehenden Daten ausbezahlt würden.

- 21.4 Der RH erachtete es als nachvollziehbar, dass die Stromlieferanten für ihren Abwicklungsaufwand einen Kostenersatz erhielten. Er verwies jedoch darauf, dass keine Berechnungen oder Schätzungen des tatsächlichen Aufwands der Stromlieferanten als Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz vorlagen. Für den RH war daher nicht nachvollziehbar, anhand welcher Kriterien die Höhe der pauschalen Abgeltung für den Abwicklungsaufwand festgelegt wurde.

⁵⁴ BGBl. I 93/2022

Der RH hielt erneut fest, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Energiekostenausgleich schwer verständlich und dessen Beantragung kompliziert waren: Bis Ende März 2023 beantragten nur 74 % derjenigen, die das Finanzministerium als anspruchsberechtigt erachtet hatte, den Energiekostenausgleich; nur 85 % der Anträge wurden positiv geprüft. Darüber hinaus war die tatsächlich wahrgenommene Entlastung (Reduktion der Stromrechnung) bei vielen Haushalten zeitlich verzögert.

Gemäß dem vom Finanzministerium zitierten Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz werden Einmalzahlungen an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung antragslos gewährt, Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen (Wohnungs- und Energiesicherung) hingegen nur auf Antrag.⁵⁵

Beschwerdemanagement

22.1 (1) Das Finanzministerium richtete eine eigene Website mit Informationen zum Energiekostenausgleich ein. Zudem beauftragte es im April 2022 die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**)⁵⁶, ein Contact Center für Anfragen und Beschwerden zum Energiekostenausgleich bereitzustellen (**TZ 25**).

(2) Das Contact Center war telefonisch über eine eigene Hotline erreichbar und bot sowohl allgemeine als auch personenbezogene Auskünfte zum Energiekostenausgleich. Das Ministerium stellte Informationen für die Beantwortung von Fragen und für die Schulung der Bediensteten bereit. Das Contact Center war ab 29. April 2022 erreichbar und sollte zunächst bis November 2022 in Betrieb sein; aufgrund der gesetzlichen Verlängerung der Einreichfrist verlängerte sich auch die Tätigkeit des Contact Centers.

(3) Das Finanzministerium erwartete einen Rücklauf von rd. 430.000 Anrufen (10 % der versandten „Gutscheine“). Die Gutscheine-Nachbestellung sollte ab Mai 2022 ebenfalls über die Hotline erfolgen. Der Höhepunkt der Anfragen wurde mit Mai bzw. Juni 2022 erwartet. Tatsächlich lag das Kontaktvolumen deutlich höher. Bis inklusive August 2022 gingen rd. 526.000 Anrufe bei der Hotline ein; bis Ende März 2023 waren es 1,20 Mio. Anrufe. Dabei erwiesen sich Juli, August und November 2022 als die anfragenstärksten Monate; der vom Finanzministerium vorgegebene Servicelevel wurde trotz Ressourcenaufstockung des Contact Centers deutlich unterschritten: Es kam zu langen Wartezeiten in der Hotline bzw. einem erschwerten Durchkommen. Die mangelnde Erreichbarkeit und Anfragenbearbeitung führte auch zu einem hohen Beschwerdeanfall bei anderen Institutionen wie den Stromlieferanten und der Volksanwaltschaft sowie zu zahlreichen Medienberichten.

⁵⁵ § 5 Abs. 3 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz

⁵⁶ § 8 Energiekostenausgleichsgesetz 2022

(4) Hauptthema der Anfragen war einerseits die Nachbestellung des Gutscheins für den Energiekostenausgleich, die bis August 2022 ausschließlich durch Anruf bei der Hotline möglich war und dort einen hohen manuellen Bearbeitungsaufwand auslöste. Erst danach war ein Online-Formular verfügbar, mit dem Personen eigenständig einen neuen Gutschein anfordern konnten. Andererseits langten viele Fragen zum Status der Bearbeitung des Energiekostenausgleichs bei der Hotline ein. Eine eigenständige Online-Abfrage war ab 3. Mai 2022 über die Website für den Energiekostenausgleich möglich. Infolge der zumindest anfangs längeren Bearbeitungsdauer der Anträge kam es dennoch zusätzlich zu vielen telefonischen Anfragen. Auch zu den Anspruchsvoraussetzungen – etwa zum Vorliegen eines Stromvertrags auf den eigenen Namen für den Hauptwohnsitz – langten Beschwerden ein.

- 22.2 Der RH hielt kritisch fest, dass sich das Beschwerdemanagement des Finanzministeriums zum Energiekostenausgleich – trotz kurzfristiger Aufstockung – als unzureichend erwies und lange Wartezeiten in der Hotline zur Folge hatte. Dabei überstieg die Anzahl der Anfragen die Annahmen aus der Planungsphase deutlich. Dies lag auch an den zahlreichen Anfragen zur Nachbestellung von Gutscheinen, die bis zur Einrichtung eines Online-Formulars ausschließlich telefonisch möglich war, sowie an Anrufen von Personen, die sich nach dem Bearbeitungsstand ihres Antrags erkundigten.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, bei der künftigen Konzeption eines Beschwerdemanagements die Erfahrungen aus der Abwicklung des Energiekostenausgleichs heranzuziehen und eine ausreichende Dimensionierung des Beschwerdemanagements sicherzustellen.

Weiters empfahl er dem Finanzministerium, bei antragsbasierten Leistungen bereits ab Beginn der Antragsfristen zusätzlich Online-Optionen – z.B. zur Nachbestellung von Antragsformularen – zur Verfügung zu stellen.

- 22.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums habe es sich beim Energiekostenausgleich um ein neues und bis zum damaligen Zeitpunkt in der Finanzverwaltung nicht vorhergesehenes Thema gehandelt. Deshalb sei die Dimensionierung des Contact Centers und des dahinterliegenden Beschwerdemanagements vorab nur schwierig abschätzbar gewesen. Zusätzlich sei die Bearbeitung des Energiekostenausgleichs in eine Phase gefallen, in der die gesamte Contact-Center-Branche einen hohen Personalbedarf gehabt habe. Daher habe nicht immer das notwendige Personal in ausreichender Anzahl eingesetzt werden können. Wie üblich, würden Learnings aus allen Maßnahmen für mögliche künftige Projekte gesammelt und verwendet. Beim mittlerweile abzuwickelnden Stromkostenergänzungszuschuss seien die aus dem Energiekostenausgleich gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt worden.

Das Finanzministerium habe zusätzliche Online-Optionen – z.B. zur Nachbestellung von Antragsformularen – analysiert und aus technischer, kaufmännischer und Datenschutz-Sicht bewertet. Allerdings sei zu Beginn der Antragsfrist mit einem enormen Aufkommen an Online-Anträgen zu rechnen gewesen – insbesondere, da mehr als 4 Mio. Gutscheine in Tranchen ausgesendet worden seien; zudem hätten viele Personen den Erhalt nicht erwarten können und gleich einen neuen Gutschein bestellen wollen. Um eine solche Last an User-Zugriffen abzuwickeln, sei eine skalierbare Web-Lösung mit entsprechender Infrastruktur erforderlich. Dazu seien aufgrund des engen Zeitplans, aber auch im Hinblick auf die Kosten nur Cloud-Lösungen infrage gekommen. Da die Antragsformulare personenbezogene Daten enthielten, habe das Finanzministerium die kurzfristig verfügbaren Cloud-Lösungen aus Datenschutzgründen ausgeschieden. Es habe daher eine Lösung auf eigener Infrastruktur entwickelt und zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen. Bei dieser Lösung seien die Zugriffe kalkulierbarer und sei ein stabiler Betrieb gewährleistet gewesen.

- 22.4 Der RH wies gegenüber dem Finanzministerium erneut darauf hin, dass zahlreiche Anfragen bei der Hotline die Nachbestellung von Antragsformularen und den Bearbeitungsstand der Anträge betrafen. Dies trug wesentlich zur Überlastung des Contact Centers in der Anfangsphase und zum hohen Beschwerdeaufkommen bei.

Nachkontrolle

- 23.1 (1) Das Energiekostenausgleichsgesetz 2022 sah als eine Anspruchsvoraussetzung eine an der Höchstbeitragsgrundlage⁵⁷ orientierte Einkommensobergrenze vor; diese lag bei 55.000 EUR für Einpersonenhaushalte und 110.000 EUR für Mehrpersonenhaushalte. Mangels Datenverfügbarkeit konnte das Bundesrechenzentrum diese Anspruchsvoraussetzung vor Freigabe eines Antrags nicht nachprüfen. Für die positive Prüfung eines Antrags mussten Antragstellende daher lediglich die Einhaltung der Einkommensobergrenze bestätigen. Somit war es möglich, dass der Energiekostenausgleich infolge – wissentlich oder versehentlich – fehlerhafter Angaben an Personen ausbezahlt wurde, denen er aufgrund ihres Einkommens nicht zustand.

(2) Gemäß Energiekostenausgleichsgesetz 2022 hatte die Buchhaltungsagentur des Bundes die Auszahlungen des Energiekostenausgleichs anhand der vom Finanzministerium übermittelten Daten – auch zu den Einkünften – zu überprüfen.⁵⁸ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte das Finanzministerium noch kein Konzept zur Nachkontrolle des Energiekostenausgleichs erstellt und keine Verhandlungen für eine vertragliche Vereinbarung mit der Buchhaltungsagentur des Bundes aufgenom-

⁵⁷ Bei der Höchstbeitragsgrundlage handelt es sich um eine Einkommensschwelle, bis zu deren Höhe Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen.

⁵⁸ § 7 Abs. 1 Z 2 Energiekostenausgleichsgesetz 2022

men; zunächst sollte das Ende der Einreichfrist abgewartet werden. Die Nachkontrolle durch die Buchhaltungsagentur des Bundes war für 2024 geplant.

(3) Wurde ein Gutschein vom Stromlieferanten bei der Jahresabrechnung berücksichtigt, obwohl eine Person die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllte, so hatte diese Person dem Bund den Betrag rückzuerstatten.⁵⁹ Im überprüften Zeitraum kam es zu keinem derartigen Fall.

- 23.2 Der RH wies darauf hin, dass der Energiekostenausgleich als Anspruchsvoraussetzung eine Einkommensobergrenze vorsah, die jedoch erst im Rahmen der Nachkontrolle wirksam überprüft werden konnte. Er hielt kritisch fest, dass das Finanzministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung den Umfang der Nachkontrolle noch nicht festgelegt und dazu noch keine Verhandlungen mit der Buchhaltungsagentur des Bundes aufgenommen hatte. Die Nachkontrolle war erst für 2024 vorgesehen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die Nachkontrolle des Energiekostenausgleichs rasch zu konzipieren und dabei möglichst eine elektronische Lösung zu wählen.

- 23.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bereits in der Planungsphase konzeptionelle Überlegungen zur Nachkontrolle gegeben habe. Mit der Umsetzung sei noch nicht begonnen worden, weil zum einen die Abarbeitung der Gutscheine noch laufe. Zum anderen sollten die Ergebnisse und Erkenntnisse bei der Abwicklung als relevante Themen für die Ex-post-Prüfung berücksichtigt werden. Im September 2023 hätten erste Gespräche mit der Buchhaltungsagentur des Bundes zur Umsetzung der Nachkontrolle stattgefunden.

Dokumentation und Review

- 24.1 (1) Für die Umsetzung des Energiekostenausgleichs war im Finanzministerium ein Projektteam zuständig, das in intensivem Austausch mit externen Stellen stand. Das Finanzministerium legte dem RH u.a. Sitzungsprotokolle, Zwischenstandsberichte und Prozessübersichten über die Umsetzung des Energiekostenausgleichs vor, aber keine systematische Dokumentation der Konzeptionsphase des Projekts. Daher war unklar, ob bzw. in welchem Umfang das Finanzministerium eine detaillierte Alternativenprüfung vorgenommen hatte.
- (2) Das Finanzministerium führte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weder intern noch im Austausch mit externen Stellen wie dem Bundesrechenzentrum eine systematische und zeitnahe Evaluierung des Projekts Energiekostenausgleich durch.

⁵⁹ § 3 Abs. 3 Energiekostenausgleichsgesetz 2022

Insbesondere nahm es keine strukturierte und auf quantifizierter Datengrundlage beruhende Analyse vor, warum die Antragsquote beim Energiekostenausgleich mit 74 % deutlich unter der Zahl der Antragsberechtigten lag (TZ 20).

- 24.2 Der RH hielt kritisch fest, dass mangels einer ausreichenden Dokumentation der Konzeptionsphase des Energiekostenausgleichs nicht nachvollziehbar war, ob eine Alternativenprüfung erfolgt war. Das Projekt wurde auch nicht zeitnah evaluiert. Der RH kritisierte, dass das Finanzministerium die Gründe nicht analysiert hatte, warum die Antragszahlen für den Energiekostenausgleich deutlich unter den Erwartungen lagen.

Er empfahl dem Finanzministerium, Projekte wie den Energiekostenausgleich zeitnah zu evaluieren, bei unerwarteten Entwicklungen – wie etwa einer deutlichen Abweichung von den erwarteten Antragszahlen – die Ursachen zu analysieren und die Ergebnisse als Grundlage für allfällige zukünftige Projekte heranzuziehen.

- 24.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei durch die versetzte Versendung der Gutscheine in Tranchen eine ebenso versetzte Einreichung der Gutscheine zu erwarten gewesen. Das Finanzministerium habe den Prozess überwacht und auf Abweichungen reagiert. Es habe die Ursachen analysiert und mit vorhandenen Mitteln gegengesteuert. Die IT-Prozesse seien etwa laufend angepasst worden (z.B. sei es IT-technisch möglich gewesen, durch Versäumnisse bei der Postzustellung falsch zugestellte Gutscheine dennoch den richtigen Personen und Verträgen zuzuordnen).

Von einer deutlichen Abweichung der erwarteten Antragszahlen könne nicht gesprochen werden, da von insgesamt knapp 4,2 Mio. Gutscheinen knapp 3 Mio. eingereicht worden seien, wobei ca. 226.000 Haushalte jedenfalls über den gesetzlichen Einkommensgrößen lägen und daher keinen Gutschein hätten einreichen dürfen. Der Umstand, dass ca. 1 Mio. Haushalte ihre Gutscheine – die sie jedenfalls erhalten hätten – nicht zurücksendeten, könne verschiedenartige Ursachen haben (z.B. kein Bedarf, unzureichende Kommunikation der Maßnahme etc.). Dies sei ein Thema, das bestenfalls nach Abschluss des Projekts (z.B. mittels Umfrage) erhoben werden könne. Eine solche Evaluierung werde zeitnah erfolgen.

- 24.4 Der RH erneuerte seine Kritik, dass der Energiekostenausgleich von rd. 1 Mio. Haushalten bzw. einem Viertel der potenziell Anspruchsberechtigten nicht beantragt wurde und dass das Finanzministerium die Gründe dafür nicht zeitnah analysierte, um allenfalls ergänzende Maßnahmen zu setzen und die Antragsquote zu erhöhen.

Vergaben

25.1 (1) Für die Abwicklung des Energiekostenausgleichs wurden die meisten Leistungen von externen Dienstleistern zugekauft. Dafür beauftragte das Finanzministerium mehrere Rechtsträger des Bundes mit folgenden Leistungen:

- Das Bundesrechenzentrum mit der technischen und operativen Abwicklung des Energiekostenausgleichs; dies war gesetzlich vorgegeben.⁶⁰ Das Bundesrechenzentrum beauftragte wiederum Subdienstleistungen über Leistungsabrufe aus Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH oder über Direktvergaben.
- Die COFAG mit der Vergabe und dem Management eines Contact Centers; ihr Unternehmensgegenstand wurde gesetzlich ergänzt.⁶¹ Die COFAG vergab diese Leistungen zunächst in Form einer „Dringlichkeitsvergabe“⁶² und führte anschließend ein offenes Verfahren durch.
- Die Buchhaltungsagentur des Bundes mit der Verrechnung und Auszahlung des Energiekostenausgleichs an die Stromlieferanten (gesetzliche Vorgabe).⁶³ Die Beauftragung mit der Nachkontrolle war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch offen.

(2) In einem Fall führte das Finanzministerium einen Leistungsabruf aus einer Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH und in einem weiteren Fall eine Direktvergabe durch. Bei der Direktvergabe beauftragte es ein Unternehmen um rd. 47.000 EUR mit Beratungsleistungen zu Datenschutz und Datensicherheit, ohne Vergleichsangebote einzuholen. Das Ministerium begründete seine Vorgangsweise damit, dass das beauftragte Unternehmen Spezialist auf diesem Gebiet sei.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Vergaben und Beauftragungen sowie die Auszahlungen des Finanzministeriums für die Abwicklung des Energiekostenausgleichs:

⁶⁰ § 6 Abs. 1 Energiekostenausgleichsgesetz 2022

⁶¹ § 8 Energiekostenausgleichsgesetz 2022

⁶² Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, § 37 Abs. 1 Z 4 Bundesvergabegesetz 2018

⁶³ § 6 Abs. 2 Energiekostenausgleichsgesetz 2022

Tabelle 7: Vergaben und Beauftragungen durch das Finanzministerium für die Abwicklung des Energiekostenausgleichs

Leistungsinhalt	Vertragspartner	Verfahren	Auszahlungen (in EUR)
Vergaben durch das Finanzministerium			
Beratung Datenschutz und Datensicherheit	Unternehmensberater 1	Direktvergabe	47.232
IT-Sicherheitstests	IT-Sicherheitsdienstleister	Leistungsabruf aus BBG–Rahmenvereinbarung	12.648
Beauftragungen des Bundesrechenzentrums			
Druck, Konzeptionsunterstützung	Bundesrechenzentrum <i>Subdienstleister: Druckerei</i>	gesetzliche Vorgabe <i>Vergabe an Subdienstleister:</i> Leistungsabruf aus BBG–Rahmenvereinbarung	880.067 ¹ <i>davon an Subauftragnehmer: 636.613</i>
Kuverts, Papier, Druck– und Kuvertierleistungen, Postversand der Gutscheine	Bundesrechenzentrum <i>Subdienstleister: Kuvertproduzent</i>	gesetzliche Vorgabe <i>Vergaben an Subdienstleister:</i> Direktvergaben	6.012.713 ¹ <i>davon an Subauftragnehmer: 15.807</i>
Post– und Logistikleistungen	Bundesrechenzentrum <i>Subdienstleister: Österreichische Post AG</i>	gesetzliche Vorgabe <i>Vergaben an Subdienstleister:</i> Leistungsabrufe aus BBG–Rahmenvereinbarung Direktvergabe	3.582.083 ¹ <i>davon an Subauftragnehmer: 3.462.900¹</i>
Formularentwicklung, Bereitstellung und Betreuung von IT-Infrastruktur	Bundesrechenzentrum <i>Subdienstleister: Unternehmensberater 2</i>	gesetzliche Vorgabe <i>Vergaben an Subdienstleister:</i> Leistungsabrufe aus BBG–Rahmenvereinbarung	2.698.374 ¹ <i>davon an Subauftragnehmer: 502.927¹</i>
Beauftragungen der COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH			
Contact–Center–Dienstleistungen	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH <i>Subdienstleister: Kundenservice–Dienstleister</i>	gesetzliche Vorgabe <i>Vergaben an Subdienstleister:</i> Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung offenes Verfahren Vertragsänderung	2.104.523 ²
Beauftragungen der Buchhaltungsagentur des Bundes			
Verrechnung und Auszahlung des Energiekostenausgleichs	Buchhaltungsagentur des Bundes	gesetzliche Vorgabe	70.000 ¹
Nachkontrolle des Energiekostenausgleichs			— ³
Summe Auszahlungen			15.407.640 ¹

BBG = Bundesbeschaffung GmbH

Quelle: BMF

Beträge auf ganze Zahlen gerundet; inklusive Umsatzsteuer; Rundungsdifferenzen möglich

¹ Prognosewert (31. März 2023; Auszahlungen waren zu diesem Stichtag noch nicht abgeschlossen bzw. offen); Orientierung am Auftragswert

² Auszahlungen an den Kundenservice-Dienstleister bis März 2023

³ Auszahlungen laut Finanzministerium noch nicht abschätzbar

(3) Die Umsetzung des Energiekostenausgleichs durch das Bundesrechenzentrum umfasste neben IT-Leistungen auch Fremdleistungen wie Druck und Versand sowie die Abwicklung der dazugehörigen Vergabeverfahren. Für die Abwicklung der Vergabeverfahren verrechnete das Bundesrechenzentrum dem Finanzministerium einen Aufwandersatz von 3 %; in Summe fielen dafür rd. 139.000 EUR an.⁶⁴

(4) Der Projektauftrag zur Umsetzung des Energiekostenausgleichs sah vor, dass das Bundesrechenzentrum auch Contact-Center-Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Das Bundesrechenzentrum sah sich jedoch nach Prüfung der vergaberechtlichen Möglichkeiten und der eigenen Ressourcen dazu außerstande.

Daraufhin prüfte das Finanzministerium mehrere Optionen für das Contact Center, wie die Abwicklung im Ministerium selbst, die nachträgliche Erweiterung einer früheren Beauftragung eines Contact Centers, eine formale Ausschreibung oder eine „Dringlichkeitsvergabe“; diese Optionen kamen jedoch mangels Ressourcen oder vergaberechtlicher Zulässigkeit nicht in Betracht. Ebenso wenig standen Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH oder Kooperationen mit anderen Ministerien oder Institutionen zur Verfügung.

(5) Im April 2022 beauftragte der Finanzminister die COFAG mit der Unterstützung in Form von Contact-Center-Dienstleistungen bis Ende Dezember 2022. Die COFAG hatte den Verwaltungsaufwand dafür im bestehenden Finanzierungsrahmen abzudecken.⁶⁵ Das Finanzministerium begründete die Beauftragung der COFAG mit deren Erfahrungen bei telefonischen Auskünften zu Wirtschaftsthemen und Zuschüssen und mit bereits vorhandenen Contact-Center-Strukturen. Angesichts des großen Zeitdrucks – die „Gutscheine“ wurden ab Ende April 2022 versandt – sei es nur mit der COFAG möglich gewesen, die Infrastruktur für telefonische Auskünfte zum Energiekostenausgleich zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.⁶⁶

Die COFAG war eine Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich. Sie wurde gegründet, um Hilfsmaßnahmen für Unternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie abzuwickeln, etwa durch die Bereitstellung von Garantien und Zuschüssen.⁶⁷ Auf Basis des Energiekostenausgleichsgesetzes 2022⁶⁸ wurde der Gesellschaftsvertrag der COFAG mit 29. April 2022 um die Erbringung von Dienstleistungen, die bei Vollziehung dieses Gesetzes anfallen, erweitert.

⁶⁴ Prognosewert (31. März 2023)

⁶⁵ zur Ausstattungsverpflichtung des Bundes für die COFAG siehe den RH-Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Reihe Bund 2022/31, TZ 2)

⁶⁶ Die COFAG forderte vom Finanzministerium zunächst den Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung. Diese hätte vorgesehen, dass die COFAG die angefallenen Kosten mit einem Aufschlag von 7 % für sonstige COFAG-interne Kosten an das Finanzministerium weiterverrechnet. Nach Rücksprache mit der Finanzprokurator lehnte das Ministerium den Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung ab.

⁶⁷ Der RH überprüfte die COFAG und die Zuschüsse an Unternehmen. Siehe den RH-Bericht Reihe Bund 2022/31.

⁶⁸ § 8 Energiekostenausgleichsgesetz 2022

Die COFAG konnte gemäß Ministerauftrag einen geeigneten Dritten mit der Umsetzung der Contact–Center–Dienstleistungen beauftragen. Noch im April 2022 führte sie dazu eine „Dringlichkeitsvergabe“⁶⁹ durch, weil ein reguläres Vergabeverfahren zu lange gedauert hätte. Mit der Abwicklung der Vergabe beauftragte sie eine Rechtsanwaltskanzlei. Drei Unternehmen wurden eingeladen, ein Angebot zu legen, die Angebotsfrist betrug eine Woche. Zwei Unternehmen reichten Angebote ein. Den Zuschlag erhielt jener Kundenservice–Dienstleister, der bereits die bestehende COFAG–Hotline betrieb. Im Anschluss an die Dringlichkeitsvergabe führte die COFAG ein offenes Verfahren durch. Den Zuschlag erhielt im Juni 2022 der bereits beauftragte Kundenservice–Dienstleister.

Um die Einhaltung des beauftragten Servicelevels sicherzustellen, vereinbarte das Finanzministerium mit der COFAG Vertragsstrafen; das Ministerium ging davon aus, dass der Servicelevel in der Anfangsphase nicht erreichbar sein werde. Da die Antragsfrist für den Energiekostenausgleich bis Ende März 2023 erstreckt wurde, verlängerte der Finanzminister im Dezember 2022 auch die Beauftragung der COFAG bis mindestens Mitte April 2023. Im Ministerauftrag wurden die Leistungsanforderungen und die Bestimmungen zu den Vertragsstrafen auf Ersuchen der COFAG abgeschwächt. Laut COFAG konnte der Servicelevel aufgrund wesentlicher Änderungen der Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, die weder sie noch das beauftragte Unternehmen zu verantworten hätten.⁷⁰

Die Kosten für den Kundenservice–Dienstleister beliefen sich bis Ende März 2023 auf 2,10 Mio. EUR. Für die Abwicklung des Contact Centers fielen bei der COFAG Gemeinkosten von rd. 64.000 EUR an.⁷¹

- 25.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Finanzministerium im Rahmen der Umsetzung des Energiekostenausgleichs auch Aufgaben an das Bundesrechenzentrum delegierte, die nicht zu dessen typischen Dienstleistungen gehörten, wie etwa Druck und Versand sowie die Abwicklung dazugehöriger Vergabeverfahren. Für die Abwicklung der Vergabeverfahren verrechnete das Bundesrechenzentrum dem Finanzministerium rd. 139.000 EUR.

⁶⁹ Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, § 37 Abs. 1 Z 4 Bundesvergabegesetz 2018: Voraussetzung für eine „Dringlichkeitsvergabe“ sind dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, und die es nicht zulassen, die im Bundesvergabegesetz 2018 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

⁷⁰ Die COFAG begründete dies z.B. mit verschiedenen Hürden für die Nachbestellung des „Gutscheins“, anfänglichen technischen Problemen beim Datenzugriff, mit der medialen Bewerbung der Hotline als generelle Anlaufstelle sowie mit einem erhöhten Anrufvolumen aufgrund des Versands von Massenablehnungen.

⁷¹ Ausschreibungskosten, Personalkosten Rechtsabteilung, Personalkosten Betrieb

Aus Sicht des RH war die Auslagerung atypischer Leistungen an das Bundesrechenzentrum vor allem durch fehlende Projektressourcen im Finanzministerium und den hohen Zeitdruck begründet. Der RH hielt daher erneut fest, dass für die Umsetzung des Energiekostenausgleichs ein eigenes Projektteam im Finanzministerium außerhalb der Linienorganisation zweckmäßig gewesen wäre; er verwies auf seine Empfehlung in TZ 18, ein solches vorzusehen und führungsnahe einzurichten.

Die Beauftragung der COFAG mit Contact-Center-Dienstleistungen sah der RH kritisch. Er verwies darauf, dass die COFAG ursprünglich gegründet wurde, um Hilfsmaßnahmen für Unternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie abzuwickeln. Die Erweiterung des Unternehmensgegenstands um Dienstleistungen für den Energiekostenausgleich wies keinen inhaltlich-sachlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Zweck der Gesellschaft auf. Der RH hatte in einem Bericht aus dem Jahr 2022 auf das Risiko hingewiesen, mit der COFAG eine weitere Bundes-Förderstelle dauerhaft zu etablieren, und dem Finanzministerium empfohlen, die Gesellschaft nach Abschluss der Aufgaben aufzulösen.⁷² Für die Abwicklung des Contact Centers fielen bei der COFAG Gemeinkosten von rd. 64.000 EUR an.

Der RH kritisierte, dass das Finanzministerium mit der Beauftragung der COFAG auch die Verantwortung für die zeitgerechte Vergabe des Contact Centers delegierte. Die COFAG führte zunächst eine „Dringlichkeitsvergabe“ durch.

Der RH hielt kritisch fest, dass das Finanzministerium bei der Vergabe von Beratungsleistungen zu Datenschutz und Datensicherheit keine Vergleichsangebote eingeholt hatte. Ein Nachweis der Preisangemessenheit lag somit nicht vor.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, bei Direktvergaben grundsätzlich mehrere schriftliche Vergleichsangebote einzuholen und die Prüfung der Preisangemessenheit bzw. die nachvollziehbaren Gründe für die Wahl eines Angebots zu dokumentieren.

25.3 Das Finanzministerium betonte in seiner Stellungnahme erneut, dass die Umsetzung des Projekts unter einem extremen Zeitdruck gestanden sei. Um die projektspezifischen Anforderungen zeitlich und inhaltlich zu erfüllen, habe das Bundesrechenzentrum die externen Vergaben von Scan und Druck durchgeführt.

Bei der Direktvergabe zu Datenschutz und Datensicherheit habe es sich um ein spezielles Thema (Abwicklung des Formularservices über ein Cloud-Service unter Heranziehung eines Softwaremoduls eines externen Unternehmens) gehandelt, das entscheidend für die gesamte Architektur und den Erfolg des Umsetzungsprojekts gewesen sei. Die Abteilung für Datenschutz und Datensicherheit des Finanzministe-

⁷² RH-Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Reihe Bund 2022/31, TZ 17)

riums habe eine externe Expertise zu diesem speziellen Thema eingefordert, um die Umsetzungsarchitektur freigeben zu können. Das beauftragte Institut habe über die notwendigen Spezialkompetenzen für dieses Thema verfügt und kurzfristig (umgehend) die notwendigen Expertinnen und Experten freistellen können. Darüber hinaus habe das enge Zeitkorsett aufgrund der gesetzlich festgelegten Termine eine Marktrecherche nicht zugelassen. Alle anderen Themen zu Datenschutz und Datensicherheit hätten die verantwortlichen Abteilungen des Finanzministeriums behandelt.

Budgetierung und Kosten

Budgetierung

- 26.1 Das Energiekostenausgleichsgesetz 2022 beruhte auf einem Initiativantrag vom Februar 2022 und durchlief kein Begutachtungsverfahren. Auch eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung lag nicht vor. Die Verpflichtung, eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu erstellen, bestand nach § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013⁷³ nur für haushaltsleitende Organe, in deren Wirkungsbereich ein Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung ausgearbeitet wird.

Das Finanzministerium budgetierte den Energiekostenausgleich im April 2022 nach Festlegung der Projektkonzeption. Es sah dafür 627,80 Mio. EUR vor. Davon entfielen

- 600 Mio. EUR auf Transferzahlungen für den Energiekostenausgleich an Haushalte,
- 20 Mio. EUR auf den Kostenersatz für den administrativen Aufwand der Stromlieferanten,
- 5 Mio. EUR auf den Kostenersatz für das Bundesrechenzentrum und
- 2,80 Mio. EUR auf die Abwicklungskosten der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Die Höhe der budgetierten Transferzahlungen an Haushalte war für den RH nachvollziehbar,⁷⁴ die Budgetierung des Kostenersatzes und der Abwicklungskosten jedoch nicht. Nach Mitteilung der zuständigen Fachabteilung im Finanzministerium stützte sie sich bei ihrer Erstellung mangels ausreichender Informationen auf Pressekonferenzen und Erfahrungswerte aus anderen Projekten.

⁷³ BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

⁷⁴ 150 EUR mal 4 Mio. Haushalte

- 26.2 Der RH beanstandete, dass das Finanzministerium die Abwicklungskosten für den Energiekostenausgleich auf Basis von Annahmen budgetierte, deren Berechnungsgrundlage für den RH teilweise nicht nachvollziehbar war. Er wies weiters darauf hin, dass diese Maßnahme trotz ihrer hohen Kosten kein Begutachtungsverfahren im Rahmen des parlamentarischen Prozesses durchlief.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, künftig für jede Maßnahme spätestens ab der parlamentarischen Beschlussfassung bzw. vor Beginn der Projektumsetzung eine nachvollziehbare und dokumentierte Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu erstellen.

- 26.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums liege gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 die Verpflichtung zur Erstellung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei jenem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf eines Bundesgesetzes ausgearbeitet werde. Das Energiekostenausgleichsgesetz 2022 beruhe auf einem Initiativantrag und es bestehe daher keine Verpflichtung des Finanzministeriums zur Erstellung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Das Finanzministerium sei aber schon länger bestrebt, diese Rechtslage zu optimieren und bestehende Lücken im Zusammenhang mit der Pflicht zur Erstellung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu schließen. Dies obliege jedoch dem Gesetzgeber.

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen des Energiekostenausgleichsgesetzes 2022 habe sich vor allem deswegen schwierig gestaltet, da es sich bei dieser Umsetzung um völliges Neuland handelte. So sei insbesondere der Datenaustausch mit den Energieanbietern mit vielen unerwarteten technischen Problemen behaftet gewesen. Auch die außergewöhnliche geopolitische Lage habe zu unerwarteten Kostensteigerungen für den Versand der Schriftstücke (Kuverts) geführt.

Gesamtkosten für den Energiekostenausgleich

- 27 (1) Die Kosten für den Energiekostenausgleich entwickelten sich gegenüber den Planwerten wie folgt:

Tabelle 8: Planwerte und Prognosewerte der Kosten für den Energiekostenausgleich im Vergleich

	Planwert April 2022 ¹	Prognosewert 31. März 2023	Veränderung Planwert zu Prognosewert	
	in EUR		in %	
Kosten gesamt	627.800.000	400.107.173	-227.692.827	-36,27
davon				
Transferzahlungen (Energiekostenausgleich)	600.000.000	378.746.100	-221.253.900	-36,88
Abwicklung des Energiekostenausgleichs (Overhead)	27.800.000	21.361.073	-6.438.927	-23,16
davon				
• Kostenersatz für administrativen Aufwand der Stromlieferanten	20.000.000	5.506.568	-14.493.433	-72,47
• Kostenersatz für Bundesrechenzentrum ²	5.000.000	13.173.237	8.173.237	163,46
• Contact Center	–	2.168.450	2.168.450	100,00
davon				
– Contact-Center-Dienstleistungen	–	2.104.523	2.104.523	100,00
– Gemeinkosten der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ³	–	63.927	63.927	100,00
• Buchhaltungsagentur des Bundes ⁴	2.800.000	70.000	-2.730.000	-97,50
• Finanzministerium	–	442.818	442.818	100,00
davon				
– Vergaben	–	59.880	59.880	100,00
– Personalkosten ⁵	–	382.938	382.938	100,00

Euro-Beträge auf ganze Zahlen gerundet; Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF

¹ Budgetierung des Finanzministeriums vom 12. April 2022

² IT-Dienstleistungen, Vorbereitung und Abwicklung der technischen und operativen Umsetzung inklusive Vergaben, Ex-ante-Prüfung der Voraussetzungen für den Energiekostenausgleich

³ Ausschreibungskosten, Personalkosten Rechtsabteilung, Personalkosten Betrieb bis Ende März 2023

⁴ Kosten für die Verrechnung und Auszahlung des Energiekostenausgleichs; exklusive Nachkontrolle des Energiekostenausgleichs (Vertrag mit Finanzministerium war noch ausständig, Kosten waren noch nicht abschätzbar)

⁵ Personalkosten der Projektmitglieder im Finanzministerium (ausgenommen Kabinett) bis einschließlich März 2023, Berechnung auf Basis von Zeitschätzungen des Ministeriums und der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.; nicht inkludiert: Personalkosten für die Abwicklung des Energiekostenausgleichs bei externen Stellen (Innenministerium, EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH)

Die finalen Gesamtkosten für den Energiekostenausgleich waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch nicht vollständig bekannt. Die bis Ende März 2023 angefallenen bzw. prognostizierten Kosten verringerten sich gegenüber dem Planwert von 627,80 Mio. EUR auf 400,11 Mio. EUR (-36 %). Die Reduktion war insbesondere auf deutlich weniger Anträge und deshalb geringere Transferzahlungen als budgetiert zurückzuführen.

(2) Die prognostizierten Abwicklungskosten von 21,36 Mio. EUR lagen um 23 % unter dem Planwert. Im Einzelnen zeigten sich dabei folgende Entwicklungen:

- Der Kostenersatz für den administrativen Aufwand der Stromlieferanten war deutlich geringer als budgetiert, weil viel weniger Gutschriften zu verarbeiten waren.
- Die Abwicklungskosten der Buchhaltungsagentur des Bundes waren wesentlich niedriger als angenommen. Über die Kosten für die Nachkontrolle durch die Buchhaltungsagentur des Bundes war noch keine Aussage möglich.
- Für die technische und operative Umsetzung durch das Bundesrechenzentrum war der prognostizierte Kostenersatz wesentlich höher als budgetiert.
- Es fielen nennenswerte Projektkosten für das Contact Center an, die in der ursprünglichen Budgetierung nicht enthalten waren.

Kenndaten zum Energiekostenausgleich

28.1 Bis Ende März 2023 betrugen die Transferzahlungen für den Energiekostenausgleich 378,75 Mio. EUR. Die Abwicklungskosten (Overhead) beliefen sich auf 21,36 Mio. EUR; dies waren 5,6 % in Relation zu den Transferzahlungen bzw. durchschnittlich 8,46 EUR pro Transaktion (positiv geprüfter Antrag).⁷⁵

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der positiv geprüften Anträge, die Höhe der Transferzahlungen und die Abwicklungskosten für den Energiekostenausgleich:

Tabelle 9: Kenndaten zum Energiekostenausgleich

Energiekostenausgleich	Kenndaten	
	Anzahl	in %
anspruchsberechtigte Haushalte gemäß Budgetierung des Finanzministeriums	4.000.000	
positiv geprüfte Anträge und Anteil an den vom Finanzministerium als anspruchsberechtigt erachteten Haushalten	2.524.974	63,1
	in EUR	in %
Transferzahlungen (Energiekostenausgleich)	378.746.100	
Abwicklungskosten (Overhead) ¹	21.361.073	
Abwicklungskosten pro Transaktion (positiv geprüfter Antrag)	8,46	
Abwicklungskosten in Relation zu Transferzahlungen		5,6

Stand 31. März 2023; Euro-Beträge auf ganze Zahlen gerundet; Rundungsdifferenzen möglich Quelle: BMF

¹ teilweise Prognosewerte (Auszahlungen waren zu diesem Stichtag noch nicht abgeschlossen bzw. offen)

⁷⁵ Prognosewerte (31. März 2023)

- 28.2 Der RH hielt fest, dass die Kosten für die Abwicklung des Energiekostenausgleichs (Overhead) 5,6 % in Relation zu den Transferzahlungen ausmachten. Er verwies auch erneut auf die geringe Inanspruchnahme des Energiekostenausgleichs (TZ 20): Nur 63 % der anspruchsberechtigten Haushalte beantragten den Energiekostenausgleich und bekamen ihn zugesprochen.

Resümee

- 29.1 Der Klimabonus und der Energiekostenausgleich 2022 waren beide auf die Entlastung der Bevölkerung aufgrund steigender Lebenshaltungskosten, insbesondere im Energiebereich, ausgerichtet. Beide Maßnahmen wurden in einem ähnlichen und kurzen Zeitrahmen umgesetzt. Sie wiesen jedoch in Ausgestaltung und Wirkung wesentliche Unterschiede auf:

Tabelle 10: Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) und Energiekostenausgleich 2022 im Vergleich

	Klimabonus 2022	Energiekostenausgleich
Ziel der Leistung	Kompensation von Mehrkosten im Bereich Wohnen, Mobilität und Konsum aufgrund der neu eingeführten nationalen Bepreisung von Treibhausgasemissionen	Abfederung der durch steigende Energiepreise und hohe Inflation gestiegenen Stromkosten
primäre Zuständigkeit für Vollziehung	Klimaschutzministerium	Finanzministerium
Projektstruktur/Organisation	neu gebildetes Projektteam mit maximal vier Personen, ausschließliche Zuständigkeit für den Klimabonus, direkt im Generalsekretariat des Ministeriums angesiedelt	zwei Projektteams mit sieben bzw. acht Personen, die dieses Projekt zusätzlich zu bestehenden Aufgaben in der Linienorganisation des Ministeriums und ohne zusätzliche Ressourcen übernahmen
Definition der Anspruchsberechtigten	- Hauptwohnsitz in Österreich an mindestens 183 Tagen pro Anspruchsjahr - österreichische Staatsbürgerschaft oder rechtmäßiger Aufenthalt	- Hauptwohnsitz in Österreich an zumindest einem Tag im Zeitraum 15. März bis 30. Juni 2022 - Zahlungsverpflichtung aus Stromvertrag für diese Adresse - Einkommensobergrenze nicht überschritten (55.000 EUR bei Einpersonenhaushalten, 110.000 EUR bei Mehrpersonenhaushalten)
Antragstellung erforderlich	nein	ja
Höhe der Leistung (2022)	500 EUR für Erwachsene 250 EUR für Minderjährige (jeweils zur Hälfte Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus)	150 EUR pro anspruchsberechtigtem Haushalt
Anzahl der Anspruchsberechtigten	9,08 Mio. Personen	4 Mio. Haushalte ¹
Anzahl der Auszahlungen	an 8,96 Mio. Personen ² (99 %)	an 2,52 Mio. Haushalte ³ (63 %)

	Klimabonus 2022		Energiekostenausgleich
Volumen der bei den Anspruchsberechtigten angekommenen Leistungen (gesamt und in %)	4,098 Mrd. EUR (98 %)		378,75 Mio. EUR (63 %)
Abwicklungskosten (Overhead) ⁴	gesamt	26,36 Mio. EUR	21,36 Mio. EUR
	davon		
	• Abwicklung per Kontoanweisung	1,17 Mio. EUR (4,5 %)	
	• Abwicklung per Gutschein	21,29 Mio. EUR (80,8 %)	
	• allgemeine Verwaltungskosten	3,90 Mio. EUR (14,8 %)	
Abwicklungskosten pro Transaktion (Durchschnittswert)	2,88 EUR		8,46 EUR
Abwicklungskosten in Relation zu Transferzahlungen	0,6 %		5,6 %

Stand 16. März 2023 (Klimabonus) bzw. 31. März 2023 (Energiekostenausgleich); Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMF; BMK

¹ Annahme des Finanzministeriums aus Budgetkalkulation; exakte Anzahl mangels ausreichender Datengrundlage unklar; 4,26 Mio. Haushalte erhielten „Gutscheine“, davon waren rd. 235.000 Haushalte aufgrund Überschreitens der Einkommensobergrenze jedenfalls nicht anspruchsberechtigt, eine weitere – unbekannte – Zahl aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen zum Stromvertrag.

² Stichtag 16. März 2023

³ Stichtag 1. Februar 2023; Anzahl der positiv geprüften Ansprüche; eine tatsächliche Gutschrift auf dem Kundenkonto beim Stromlieferanten war aufgrund der individuellen Abrechnungszyklen möglicherweise noch nicht erfolgt.

⁴ teilweise Prognosewerte (Auszahlungen waren zu diesem Stichtag noch nicht abgeschlossen bzw. offen)

Neben der Projektorganisation und der Zuständigkeit unterschieden sich der Klimabonus und der Energiekostenausgleich 2022 insbesondere bei der Art der Abwicklung – antragslos bzw. antragsbasiert –, bei der Leistungshöhe und der Anzahl der Anspruchsberechtigten. Bei Abwicklungskosten von 26,36 Mio. EUR (Klimabonus) und 21,36 Mio. EUR (Energiekostenausgleich) wiesen die Leistungen stark divergierende Kosten pro Transaktion auf, rd. 3 EUR pro Klimabonus, rd. 8 EUR pro Energiekostenausgleich. Auch das Verhältnis der Abwicklungskosten zum gesamten Transfervolumen wich deutlich voneinander ab: 0,6 % beim Klimabonus, 5,6 % beim Energiekostenausgleich.

29.2 (1) Der RH hob hervor, dass der Klimabonus und der Energiekostenausgleich 2022 trotz ähnlicher Ziele und eines ähnlichen Abwicklungszeitraums wesentliche Unterschiede aufwiesen, die von der Projektorganisation über die Zahl und Definition der Anspruchsberechtigten bis hin zur individuellen Leistungshöhe reichten. Die Auswirkungen dieser Unterschiede zeigten sich an der stark divergierenden Höhe der Abwicklungskosten pro Transaktion und der unterschiedlich hohen Auszahlungsquote an die Anspruchsberechtigten.

(2) Wesentlicher Faktor dafür war aus Sicht des RH die gewählte Art der Abwicklung: Für den Energiekostenausgleich war ein Antrag notwendig. Verschiedene Gründe – wie die komplizierte Antragstellung und Zustellprobleme, aber auch die grundlegende Konzeption der Anspruchsvoraussetzungen – führten dazu, dass im überprüf-

ten Zeitraum nur 63 % der Haushalte, die im Zuge der Konzeption als anspruchsberechtigt angenommen worden waren, den Energiekostenausgleich tatsächlich erhielten; beim Klimabonus waren dies 99 % der Anspruchsberechtigten.⁷⁶ Der Energiekostenausgleich konnte somit – im Gegensatz zum Klimabonus – die angestrebte Entlastung der österreichischen Haushalte von den hohen Energiekosten nur teilweise realisieren.

Der Klimabonus wurde antragslos ausbezahlt. Der RH erachtete diese Art der Abwicklung als geeigneten Ansatz, um die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen im Sinne der Bürgerfreundlichkeit möglichst niederschwellig zu gestalten.

(3) Trotz unterschiedlicher Abwicklungsart waren bei beiden Leistungen Datenabgleiche und Zugriffe auf Registerdaten notwendig: Im Falle des Klimabonus wurde die antragslose Auszahlung primär über Datenabgleiche des Klimaschutzministeriums mit verschiedenen Stellen abgewickelt. Auch beim antragsbasierten Energiekostenausgleich wurden nach Antragseinreichung die angegebenen Daten durch Abgleich mit verschiedenen Datenquellen überprüft. Bei beiden Abwicklungsprozessen traten Schwierigkeiten aufgrund fehlender oder mangelhafter Datengrundlagen auf: Insbesondere die im Zuge des Datenabgleichs festgestellte Lücke im Zentralen Fremdenregister führte bei der Prozessabwicklung des Klimabonus zu verzögerten Auszahlungen an eine wesentliche Anzahl von Personen und in der Folge zu einem hohen Beschwerdeaufkommen. Weiters kam es im Frühjahr 2023 dadurch auch zu einer hohen Anzahl von Auszahlungen ohne ausreichende Datengrundlage. Beim Energiekostenausgleich traten bei der Konzeption der Leistung Einschränkungen aufgrund mangelnder Daten zu Haushalten auf, die Qualität der Meldedaten erschwerte teilweise die Zustellung.

Der RH betonte die insbesondere für antragslose Verfahren, aber auch für die Konzeption treffsicherer Leistungen notwendige hohe Qualität von Datenquellen und verwies auf seine Empfehlungen in TZ 5, TZ 6 und TZ 7 sowie auf seinen Bericht „Verwaltungsreforminitiative ‚Register der Bundesverwaltung‘“ (Reihe Bund 2012/5), in dem er bereits eine verstärkte Koordination der Register und automatisierte Abgleiche empfohlen hatte (TZ 4 und TZ 5).

(4) Der RH hielt fest, dass die Verwaltungskosten für die Abwicklung einer Leistung stets in einem angemessenen Verhältnis zu den ausbezahlten Zuwendungen und zu deren Wirksamkeit stehen sollten. Die Abwicklung des Energiekostenausgleichs war deutlich kostenintensiver als jene des Klimabonus: Die Kosten pro Transaktion waren rund dreimal so hoch, und auch im Verhältnis der Abwicklungskosten zum gesamten Transfervolumen stellte sich der Energiekostenausgleich deutlich kostenintensiver dar (5,64 % beim Energiekostenausgleich, 0,64 % beim Klimabonus). Beim Klima-

⁷⁶ Stand 16. März 2023 (Klimabonus) bzw. 31. März 2023 (Energiekostenausgleich)

bonus erwies sich die Auszahlung per Kontoanweisung im Vergleich zur Zustellung von Waren– und Wertgutscheinen per Post als deutlich günstiger.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das Klimaschutzministerium, die Überweisungsquote des Klimabonus zu steigern (TZ 7), sowie auf seine Empfehlung an das Finanzministerium, die Projektabwicklung des Energiekostenausgleichs zu evaluieren und die Ergebnisse als Grundlage für allfällige zukünftige Projekte heranzuziehen (TZ 24).

Schlussempfehlungen

30 Zusammenfassend empfahl der RH dem

- Bundesministerium für Finanzen (**BMF**),
- Bundesministerium für Inneres (**BMI**) und
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (**BMK**):

	BMF	BMI	BMK
(1) Künftig wäre für jede Maßnahme spätestens ab der parlamentarischen Beschlussfassung bzw. vor Beginn der Projektumsetzung eine nachvollziehbare und dokumentierte Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu erstellen. (<u>TZ 2</u> , <u>TZ 26</u>)	X		X
(2) Es wären Schritte zu setzen, um möglichst alle Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft mit Hauptwohnsitz in Österreich vollständig im Zentralen Fremdenregister zu erfassen. (<u>TZ 5</u>)		X	
(3) Im Vorfeld der nächsten Auszahlung des Klimabonus wäre gemeinsam eine rechtskonforme und praktikable Lösung für alle Fälle herbeizuführen, in denen das Zentrale Fremdenregister keine Information über den Aufenthaltsstatus von Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft enthält. (<u>TZ 5</u>)		X	X
(4) Weitere Schritte zur Verbesserung der Qualität der Kontoverbindungsdaten wären zu setzen und damit in höherem Ausmaß Überweisungen des Klimabonus zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wäre z.B. die Aktualisierung der FinanzOnline-Kontoverbindung zu vereinfachen. (<u>TZ 6</u>)	X		X
(5) Es wäre zu erheben, welche weiteren öffentlichen Stellen über zahlenmäßig relevante Bestände hochqualitativer Kontodaten verfügen, und auf eine entsprechende Erweiterung der gesetzlichen Ermächtigung zum Datenaustausch und Datenabgleich hinzuwirken. (<u>TZ 6</u>)			X
(6) Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wären weitere Maßnahmen zur Steigerung der Überweisungsquote des Klimabonus zu ergreifen und die Zahl der versandten Gutscheine möglichst zu reduzieren. (<u>TZ 7</u>)			X
(7) Im Falle eines erneuten Einsatzes eines eigens bereitgestellten, kostenlosen Postvollmachtformulars wäre in Abstimmung mit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft zu prüfen, ob dieses auch für die Abholung der Gutscheinsendung in Postfilialen – stellvertretend für die Vollmachtgebenden – eingesetzt werden kann. (<u>TZ 7</u>)			X

	BMF	BMI	BMK
(8) Bei der künftigen Konzeption eines Beschwerdemanagements wären die Erfahrungen aus der Abwicklung des Klimabonus bzw. des Energiekostenausgleichs heranzuziehen und wäre eine ausreichende Dimensionierung des Beschwerdemanagements sicherzustellen. (TZ 8, TZ 22)	X		X
(9) Die Erforderlichkeit einer Schlichtungsstelle wäre auf Basis der Erfahrungen der Klimabonus–Abwicklung 2022 kritisch zu prüfen; im Falle der Beibehaltung wären die vertraglichen Rahmenbedingungen und Kosten nachzuverhandeln. (TZ 8)			X
(10) Für die Versteuerung des Anti–Teuerungsbonus wäre möglichst eine elektronische Lösung zu wählen. (TZ 10)	X		
(11) Die Verordnungen für die Vollziehung des Klimabonus wären – teils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen – künftig frühzeitig zu erlassen bzw. anzupassen; soweit erforderlich, wäre auf weitere Anpassungen des Klimabonusgesetzes hinzuwirken. (TZ 11)			X
(12) Im Hinblick auf die anzustrebende Reduktion der Gutschein–Versendungen für den Klimabonus wäre bei künftigen Verträgen oder Vertragsverlängerungen mit Gutschein–Dienstleistern der Mindestbestellwert deutlich zu reduzieren. (TZ 12)			X
(13) Verträge wären zeitgerecht vor Beginn der Vertragslaufzeit abzuschließen. (TZ 12)			X
(14) Es wäre sicherzustellen, dass Berichte über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden. (TZ 12)			X
(15) Bei Direktvergaben wären grundsätzlich mehrere schriftliche Vergleichsangebote einzuholen und die Prüfung der Preisangemessenheit bzw. die nachvollziehbaren Gründe für die Wahl eines Angebots zu dokumentieren. (TZ 13, TZ 25)	X		X
(16) Bei komplexen rechtlichen Fragen wäre vorrangig die Finanzprokurator zu befassen. (TZ 13)			X
(17) Leistungsabrufe aus Rahmenvereinbarungen wären nach den rechtlichen Vorgaben fristgerecht zu veröffentlichen. (TZ 13)			X
(18) Die Interne Revision und das Bundesministerium für Finanzen wären entsprechend den internen und haushaltsrechtlichen Vorgaben zeitgerecht einzubinden. (TZ 13)			X
(19) Für komplexe Projekte, die eine Vielzahl involvierter Stellen und einen hohen Koordinationsaufwand bedingen, wäre ein eigenes Projektteam außerhalb der Linienorganisation vorzusehen und führungsnahe einzurichten. (TZ 18)	X		
(20) Interne Fachabteilungen, die mit der Umsetzung von Projekten beauftragt sind, wären frühzeitig einzubinden. (TZ 18)	X		

	BMF	BMI	BMK
(21) Bei künftigen antragsbasierten Maßnahmen wäre eine Information der Antragstellenden über die positive Erledigung ihres Anliegens zumindest in jenen Fällen vorzusehen, in denen eine E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit vorliegt; auf Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung wäre dies auch für alle anderen Fälle zu prüfen. (TZ 20)	X		
(22) Die Höhe von Aufwandsätzen – wie etwa für den Aufwand der Stromlieferanten beim Energiekostenausgleich – wäre auf Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Kalkulationsgrundlagen festzulegen. (TZ 21)	X		
(23) Bei Entlastungsmaßnahmen für die Bevölkerung wäre eine möglichst einfache Inanspruchnahme und eine möglichst rasche, hohe Wirksamkeit für die angestrebten Zielgruppen in den Vordergrund zu stellen. (TZ 21)	X		
(24) Bei antragsbasierten Leistungen wären bereits ab Beginn der Antragsfristen zusätzlich Online-Optionen – z.B. zur Nachbestellung von Antragsformularen – zur Verfügung zu stellen. (TZ 22)	X		
(25) Die Nachkontrolle des Energiekostenausgleichs wäre rasch zu konzipieren und dabei möglichst eine elektronische Lösung zu wählen. (TZ 23)	X		
(26) Projekte wie der Energiekostenausgleich wären zeitnah zu evaluieren; bei unerwarteten Entwicklungen – wie etwa einer deutlichen Abweichung von den erwarteten Antragszahlen – wären die Ursachen zu analysieren und die Ergebnisse als Grundlage für allfällige zukünftige Projekte heranzuziehen. (TZ 24)	X		



Wien, im Dezember 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

